



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

2561HE

Abteilung IV/14

GZ. 14 0403/5-IV/14/01

An

Präsident des Nationalrates,
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
Bundeskanzleramt – Staatssekretär
Franz Morak, Bundesministerium für öffentliche
Leistung und Sport – Sektion II/Zentrale
Personalkoordination, Bundeskanzleramt –
Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten,
Bundeskanzleramt - Sektion VII,
Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission –
c/o Referat VII/2a, Büro der Seniorenkurie des
Bundesseniorenbüro beim BKA,
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie, Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur – Sektion V,
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie Verwaltungsbereich Verkehr –
Zentrale Verkehrssektion Abt. Z 4,
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten, Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen,
Bundesministerium für Inneres,
Bundesministerium für Justiz,
Bundesministerium für Landesverteidigung,
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Bereich Umwelt), Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur –
Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2,
Präsidialabteilung 4 Sektion II, Rechnungshof,
Volksanwaltschaft, Statistik Österreich,
Finanzprokuratur, Klub der
sozialdemokratischen Abgeordneten zum
Nationalrat, Parlamentsklub der
österreichischen Volkspartei, Klub der
freiheitlichen Partei Österreichs, Der Grüne
Klub, Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung, Unabhängiger
Verwaltungssenat in Burgenland,
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten,
Unabhängiger Verwaltungssenat in
Niederösterreich, Unabhängiger
Verwaltungssenat in Oberösterreich,
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg,
Unabhängiger Verwaltungssenat in der
Steiermark, Unabhängiger Verwaltungssenat in
Tirol, Unabhängiger Verwaltungssenat in
Vorarlberg, Unabhängiger Verwaltungssenat in
Wien, Amt der Burgenländischen

**Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien**

**Sachbearbeiter:
Univ. Doz. Dr. Peter Quantschnigg
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2594**

Landesregierung, Amt der Kärntner
Landesregierung, Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung, Amt
der Oberösterreichischen Landesregierung,
Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der
Steiermärkischen Landesregierung, Amt der
Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger
Landesregierung, Amt der Wiener
Landesregierung (Stadtsenat), Österreichischer
Städtebund, Österreichischer Gemeindebund,
Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Wirtschaftskammer Österreich,
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammer Österreichs,
Bundesarbeitskammer, Österreichischer
Landarbeiterkammertag, Kammer für Arbeiter
und Angestellte in der Land- und
Forstwirtschaft in NÖ, Vereinigung
österreichischer Industrieller, Kammer der
Wirtschaftstreuhänder, Österreichische
Notariatskammer, Österreichische
Apothekerkammer, Österreichische
Ärztekammer, Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag,
Rechtsanwaltskammer Wien – Präsidenten
Dr. Knirsch, Bundes-Ingenieurkammer,
Zentralausschuss für die Bediensteten beim
Bundesministerium für Finanzen,
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Zollwachdienstes beim Bundesministerium für
Finanzen, Österreichischer Gewerkschaftsbund
Bundessektion Zollwache, Bundeskomitee
Freie Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz,
Verband der Akademikerinnen Österreichs,
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs,
Sekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz, Aktuarvereinigung
Österreichs, Österreichische
Bundessportorganisation, Österreichische
Nationalbank, Institut für Finanzrecht an der
Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der
WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der
Universität Graz, Institut für Finanzrecht an der
Universität Innsbruck, Institut für Europarecht
(Juridicum), Forschungsinstitut für Europarecht
(Graz), Forschungsinstitut für Europafragen an
der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für
Europäisches Recht Neue Universität,
Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg),
Institut für Europarecht (Linz) Universität Linz,
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes
Kepler Universität Linz, Österreichischer
Bundesfeuerwehrverband, Österreichischer
Gewerbeverein, Handelsverband,
Hauptverband der Land- und
Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs,
Österreichisches Normungsinstitut, Büro des
Datenschutzzrates und der

Datenschutzzkommission, Österreichische
bankwissenschaftliche Gesellschaft, ÖAMTC,
ARBO, VCÖ, Österreichischer Rat für
Wissenschaft und Forschung, Zentralstelle
Österreichischer Landesjagdverbände,
Österreichische Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre, Verband Reisender
Kaufleute Österreichs, Österreichische ARGE
für Rehabilitation, Wirtschaftsforum der
Führungs Kräfte, Verband der Elektrizitätswerke
Österreichs, Verein Österreichischer
Steuerzahler, Österreichischer
Wasserwirtschaftsverband, Österreichischer
Ingenieur- und Architekten-Verein,
Evangelischer Oberkirchenrat, Österreichischer
Verband der Markenartikelindustrie, ARGE
Daten, Österreichischer Bundesverband für
Psychotherapie, Universität Wien – Institut für
Handels- und Wertpapierrecht, Wiener Börse
AG, Aktienforum – Mag. Manfred Kainz,
Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
und Zeitungsverleger V.Ö.Z., Österreichisches
Rotes Kreuz, AGEZ ArbeitsGemeinschaft
EntwicklungsZusammenarbeit, Österreichischer
Seniorenrat (Bundesältenrat Österreichs),
Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates
beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen Abteilung V/5, AMS
Arbeitsmarktservice Österreich

Betr.: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass folgende
Gesetzesentwürfe verfasst und zur Begutachtung bereitgestellt wurden:

- Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz 2001 (Finanzgerichtsgesetz, Änderung der BAO,
des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes, des Finanzstrafgesetz, des
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991)
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz

Wir ersuchen Sie, die Begutachtung der Gesetzesentwürfe elektronisch im Internet
vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde durch das Bundesministerium für Finanzen -
Steuersektion ein geschützter Bereich im Internet eingerichtet, der einem eingeschränkten
Benutzerkreis zur Begutachtung zur Verfügung steht.

Adresse: "http://www.bmf.gv.at/begutachtung"

Benutzername: "interexbegut"

Passwort: "inter2000"

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen unter Nutzung des im Internet bereitgestellten Fragebogens bis spätestens 30. September 2001 zu übermitteln.

13. August 2001

Für den Bundesminister:

SC Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vorblatt

Probleme:

Das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren für das vom Bund zu vollziehende Abgabenrecht und Finanzstrafrecht wird derzeit von den sieben Finanzlandesdirektionen wahrgenommen. Die Entscheidungen werden entweder in weisungsfreien Senaten oder durch weisungsgebundene Einzelbeamte getroffen, wobei die Zuordnung nur historisch erklärbar ist.

Ziele:

Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren für Steuerangelegenheiten, Zoll und Finanzstrafsachen.

Lösungen:

Gesetzliche Regelung der Rahmenbedingungen für die Organisation der neu geschaffenen unabhängigen Verwaltungsbehörde "Finanzgericht" und entsprechende Adaptierung der Bundesabgabenordnung, des Zollrechts-Durchführungsgesetzes und des Finanzstrafgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung des Status Quo einschließlich der möglicherweise verfassungswidrigen Unterscheidung zwischen Entscheidungen durch weisungsgebundene Einzelbeamte und weisungsfreie Senate.

EU-Konformität:

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeines

Die Schaffung eines Finanzgerichtes erfolgt mit dem Anspruch, das gesamte zweitinstanzliche Rechtsmittelwesen der Steuer- und Zollverwaltung in einer eigenständigen Behörde zu konzentrieren. Der bisher in den Finanzlandesdirektionen in Mischverwendung mit dem Fachbereich wahrgenommene Rechtsmittelbereich wird aus den Finanzlandesdirektionen herausgelöst. Auf Grund der bestmöglichen Nutzung von Synergien zur Finanzverwaltung, wird die Errichtung des Finanzgerichtes weitgehend kostenneutral erfolgen. Der Personalbedarf wird grundsätzlich aus dem Personalbestand der Finanzlandesdirektionen gedeckt. Die Infrastruktur des Finanzgerichtes sowie diverse Supportleistungen (z.B.

Beschaffungswesen, Buchhaltung) werden im Hinblick auf Synergieeffekte ebenfalls von den Finanzlandesdirektionen zugekauft.

Personalaufwand

Die in den Finanzlandesdirektionen tätigen Rechtsmittelbearbeiter sowie Unterstützungskräfte werden im erforderlichen Ausmaß in den Personalstand des Finanzgerichtes übernommen. Dies führt dazu, dass die Personalkosten eindeutig dem Rechtsmittelbereich zuordenbar sind. Der Personalaufwand der Finanzlandesdirektionen sinkt um die dem Finanzgericht zugewiesenen Mitarbeiter, so dass kein Mehraufwand entsteht. Durch die Konzentration der Rechtsmittelbearbeitung (Trennung vom Fachbereich) und die steigende Eigenverantwortung (Ausbau der monokratischen Entscheidungsmöglichkeiten) ist mit einer Effizienzsteigerung zu rechnen, so dass der erwartete Anstieg an Rechtsmitteleingängen ohne zusätzliches Personal bewältigbar wird.

Die Berechnung des Personalbedarfs für das Finanzgericht basiert auf den Kennzahlen des Rechtsmittelcontrolling sowie einer Erhebung der Erledigungszeiten für die einzelnen Rechtsmittelbereiche. Der konkrete Personalbedarf wird im Rahmen einer Best-Practice-Auswertung ermittelt. Die Berechnungen erfolgen getrennt nach den Bereichen betriebliche Veranlagung (Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Sonstige), Arbeitnehmerveranlagung, Arbeitgeber/Lohnsteuer, Gebühren, Einhebung, Einbringung, Finanzstrafsachen, Bewertung, Familienlastenausgleich, sonstige Steuerrechtsmittel und Zollrechtsbehelfe - und getrennt nach Finanzlandesdirektionen (Zoll-Regionen). Die Auswirkungen auf Grund der geplanten Änderungen im Verfahrensablauf (kontradiktorisches Verfahren, Antragsmöglichkeit auf Senatsentscheidung in bisherigen monokratischen Fällen usw.) werden im Schätzungswege berücksichtigt.

Sachaufwand

Die Unterbringung erfolgt in den Räumlichkeiten der sieben Finanzlandesdirektionen. Nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ist eine räumliche Trennung von der übrigen Finanzverwaltung anzustreben. Bauliche Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Die Bundesobjekte stehen im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft. Die Miet- und Betriebskosten sowie die Heizkosten werden im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche anteilmäßig an die Finanzlandesdirektion refundiert. Je Standort wird mindestens ein Verhandlungssaal vorgesehen.

Die bestehende EDV-Infrastruktur wird anteilmäßig übernommen, die Betreuung erfolgt durch das Personal der Finanzlandesdirektionen und wird mit dem Finanzgericht verrechnet. Das erforderliche Inventar wird im Wege des Sachgütertauschs durch das Finanzgericht

übernommen und von diesem verwaltet. Die den Außenstellen überlassenen Inventargegenstände sind von der Inventarverwaltung der jeweiligen Finanzlandesdirektion als Gegeninventar mit entsprechender Kennzeichnung weiterzuführen.

Sonstige Dienste wie Vermittlung, Reinigung, Postabfertigung verbleiben bei den Finanzlandesdirektionen und werden anteilmäßig dem Finanzgericht verrechnet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren für das vom Bund zu vollziehende Abgabenrecht und Finanzstrafrecht wird derzeit von den sieben Finanzlandesdirektionen wahrgenommen. Die Entscheidungen werden entweder in Senaten (weisungsfrei) oder durch Einzelbeamte (weisungsgebunden) getroffen (Zuordnung nur historisch erklärbar).

Ausgangslage für das Reformvorhaben sind:

- Unterschiedliche Rechtsschutzstandards in Verwaltungsangelegenheiten im Inland.
- Unabhängige Rechtsmittelbehörden in der Mehrzahl der EU-Staaten.
- das Regierungsübereinkommen, das die Reform des Rechtsmittelverfahrens vorsieht (u.a. Verbesserung des Rechtsschutzes, verstärkte monokratische Entscheidungen).
- Keine sachgerechte Differenzierung zwischen monokratischen Entscheidungen und Senatsentscheidungen.

Ziel der Reform:

Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren (Finanzgericht mit Zuständigkeit für Berufungen in Abgabensachen, Beschwerden in Zollangelegenheiten und Rechtsmittel in Finanzstrafverfahren) mit folgenden Zielsetzungen:

- verstärkte Angleichung der Rechtsschutzstandards an jene des unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) und der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder (UVS),
Insbesondere:
- keine Mischverwendungen (Fach- und Rechtsmittelagenden) der Mitglieder des Finanzgerichtes z.B. § 3 Abs. 2 UBASG,
- dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen, um die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten (insb. Enthebung durch Beschluss der Vollversammlung wie z.B. § 4 Abs. 3 UBASG, definitives, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, wie z.B. § 13 UBASG, gesetzliche Sicherung der besoldungsrechtlichen Stellung der Mitglieder durch eigene Richtverwendungen wie z.B. beim unabhängigen Bundesasylsenat.),
- verstärkte Angleichung der Rechtsschutzstandards an die für civil rights maßgebenden Grundsätze des Art 6 Abs. 1 MRK, obwohl nach herrschender Rechtsmeinung derzeit Abgabenangelegenheiten nicht als civil rights i.S.d. Art 6 Abs. 1 MRK qualifiziert werden,

- Erfüllung der Kriterien eines Gerichtes i.S.d. Art 234 EGV (Vorabentscheidungen) bzw. i.S.d. Art 47 Abs. 2 der (wenn auch rechtlich unverbindlichen) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (wonach jede Person das Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird),
- Entlastung des VwGH und des VfGH,
- Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit i.S.d. Art 126b Abs. 5 B-VG im abgabenbehördlichen Berufungsverfahren,
- keine (für unabhängige Senatsverfahren nicht atypischen) Zugangsbeschränkungen, wie insbesondere Gebührenpflicht, Kostenersatzregelungen für den Fall des "Nichtobsiegens" oder anwaltlicher Vertretungzwang,
- Beibehaltung für das Verwaltungsverfahren typischer Rechtschutzinstrumente,
- Schaffung einer flexiblen Behördenorganisation und flexibler Abläufe, um unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur des Finanzgerichtes den jeweiligen Erfordernissen einer effizienten und effektiven Verwaltungsführung entsprechen zu können.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Finanzgerichtsgesetz – FGG)

Zu § 1 (Einrichtung):

Die Einrichtung des Finanzgerichtes als unabhängige Verwaltungsbehörde wird mit Verfassungsbestimmung ebenso wie die Weisungsfreiheit der Mitglieder verfassungsgesetzlich gesichert.

Die Geschäftsbereiche (Steuer, Zoll und Finanzstrafrecht) geben Auskunft über die sachliche Organisationsstruktur des Finanzgerichtes, treffen aber keine Aussage über seine sachliche Zuständigkeit und sind mit dieser auch nicht völlig deckungsgleich (z.B. Zoll – Außenhandels- Marktordnungs- oder Altlastensanierungsangelegenheiten). Soweit es der Rechtsmittelanfall zulässt, sind für jeden Geschäftsbereich eigene Berufungssenate zu bilden.

Die in alphabetischer Reihenfolge genannten Standorte legen eine dezentrale örtliche Organisationsstruktur des Finanzgerichtes fest. Durch sieben Standorte im Bundesgebiet wird das Interesse einer bürgernahen Verwaltung gewahrt und gleichzeitig eine den Sacherfordernissen angepasste Rechtsmittelerledigung ermöglicht.

An einem der taxativ aufgezählten Standorte ist durch Verordnung der Sitz des Finanzgerichtes (Ort der Leitung des Finanzgerichtes) festzulegen. Hierbei sind die sachlichen und personellen Erfordernisse auch im Hinblick auf die Beurteilung des Vorstandes zu berücksichtigen. Außerhalb des Sitzes gelegene Standorte stellen dislozierte Dienststellenteile des Finanzgerichtes dar und können als Außenstellen bezeichnet werden.

Zu § 2 (Aufgaben):

Die sachliche Zuständigkeit des Finanzgerichtes und das anzuwendende Verfahren sind in den jeweiligen materiellen und formellen Abgabengesetzen und im Finanzstrafgesetz geregelt.

Zu § 3 (Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder):

In den Absätzen 1 bis 3 sind die Funktionsträger, eingeteilt in haupt- und nebenberufliche Mitglieder, taxativ aufgezählt. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zum Finanzgericht sind für die hauptberuflichen Mitglieder im FGG und für die nebenberuflichen Mitglieder, wegen Unterschieden in den drei Geschäftsbereichen, in der Bundesabgabenordnung und im Finanzstrafgesetz geregelt.

Begrifflich sind Vorstand, Vorstandstellvertreter und Vorsitzende Funktionsbezeichnungen für Finanzrichter in bestimmten qualifizierten Verwendungen.

Die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten i.d.F. vom 17. Jänner 1995, BGBl. 54/1995 (Delegierungsnorm), findet für die hauptberuflichen Mitglieder keine Anwendung; ihre Ernennung erfolgt unmittelbar durch den Bundespräsidenten (Art 65 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art 67 Abs. 1 B-VG). Die Bundesregierung hat für bestimmte Funktionsgruppen ihre Vorschlagsbefugnis mit Ministerratsbeschluss vom 30. Juli 1924 in der Fassung Pkt. 34/3 vom 19. Sept. 1995 auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

Die im Abs. 7 und 8 genannten Voraussetzungen treten zu den allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse des § 4 i.V.m. der Anlage 1 des BDG hinzu und nicht an deren Stelle. Die Ernennung der Finanzrichter erfolgt daher entsprechend der Erfüllung dieser Ernennungserfordernisse auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1 bzw. A oder auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2 bzw. B. Die auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2 bzw. B ernannten Beamten werden folglich dauernd auf einem einer höheren Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet (§ 20). Hierfür gebürt den Beamten eine Verwendungszulage bzw. höhere Funktionszulage.

Zur weiteren Erhöhung der Objektivität bei der Ämtervergabe wird der Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes auf alle hauptberuflichen Mitglieder ausgedehnt. Die Ausschreibung des Vorstandes und des Vorstandstellvertreters ist als § 3-Ausschreibung und die Ausschreibung der Vorsitzenden und der Finanzrichter als § 4-Ausschreibung zu qualifizieren.

Zu § 4 (Angelobung):

Das Gelöbnis ist vergleichbar dem Amtseid bei anderen Verwaltungssenaten oder Gerichten. Es handelt sich um eine deklaratorische Erklärung zur Verfestigung einer unabhängigen Funktionsausübung.

Zu § 5 (Unvereinbarkeit):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 3 UBASG. Die §§ 17 bis 19 sowie 78a und 78b BDG 1979 über die Außerdienststellung und Dienstfreistellung für bestimmte politische Funktionen finden Anwendung. Die Unvereinbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls ist von der Vollversammlung die Amtsenthebung zu beschließen.

Zu § 6 (Enden des Amtes):

Die Endigungsgründe einschließlich der Enthebungsgründe entsprechen jenen des § 4 Abs. 2 und 3 UBASG. Die Amtsenthebung führt zum Funktionsverlust, aber nicht automatisch auch zur Beendigung des aktiven bzw. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Erst an die Amtsenthebung anknüpfend sind von der zuständigen Dienstbehörde die erforderlichen weiteren Dienstrechtsmaßnahmen vorzunehmen.

Zu § 7 (Vollversammlung):

Die Obliegenheiten und das Verfahren der Vollversammlung des Finanzgerichtes und der Vollversammlung des UBAS sind inhaltlich weitgehend identisch. Eine qualifizierte Mehrheit für Amtsenthebungen ist beim Finanzgericht nicht vorgesehen. Aus § 19 ergibt sich, dass für die Abstimmung in Disziplinarangelegenheiten – für die Vollversammlung oder für einen damit befassten Ausschuss - die Regelung des § 102 BDG 1979 im Sinne einer *lex specialis* anzuwenden ist (Einstimmigkeit für Disziplinarstrafe der Entlassung).

Das Einberufungsrecht zu einer Vollversammlung hat der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung. Die Durchführung der Einberufung obliegt dem Vorstand.

Im Interesse einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung ist vorgesehen, dass Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, die nur einen Standort des Finanzgerichtes betreffen, durch Versammlung der hauptberuflichen Mitglieder dieses Standortes (Standortversammlung) behandelt und erledigt werden können. Beschlüsse der Vollversammlung dürfen dadurch aber nicht berührt werden.

Zu § 8 (Bildung von Ausschüssen):

Aus den vorgenannten Gründen und zur Sicherstellung administrierbarer Verfahren (beispielsweise im Falle komplexer Amtsenthebungen oder Disziplinarverfahren) ist erforderlich, dass die Vollversammlung Ausschüsse bilden und Aufgaben an diese übertragen kann. Die Vollversammlung kann einem Ausschuss bzw. den selben Mitgliedern eines Ausschusses auch mehrere Aufgaben übertragen (z.B. Ausschuss für Amtsenthebungen und Disziplinarangelegenheiten).

Eine ausgewogene Zusammensetzung erfordert je nach Aufgabenbereich eine sachliche Orientierung insb. nach regionalen, funktionalen oder geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten sowie nach Dienstgeber- und Dienstnehmerinteressen.

Ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand Ausschussvorsitzender. Er kann an seiner Stelle im Einvernehmen mit der Vollversammlung den Vorstandstellvertreter oder für einen Ausschuss eines Standortes den Vorsitzenden eines Berufungssenates als Ausschussvorsitzenden bestellen.

Für jedes Ausschussmitglied – auch für den Ausschussvorsitzenden – sind in erforderlicher Anzahl und in festgelegter Reihenfolge Ersatzmitglieder (Ersatzvorsitzende) zu bestellen. Während der Personenkreis der Ausschussvorsitzenden gesetzlich festgelegt ist, können die Ersatzvorsitzenden uneingeschränkt aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

Die im § 7 Abs. 3 bis 7 geregelten Grundsätze der Geschäftsführung in der Vollversammlung gelten sinngemäß auch für die Geschäftsführung in den Ausschüssen. Mindesterfordernis für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder.

Zu § 9 (Beschlussfassung auf schriftlichem Wege):

Im Hinblick auf die bundesweite Zuständigkeit und die dezentrale Organisationsstruktur des Finanzgerichtes erfordert ein ökonomisches Verwaltungshandeln die Möglichkeit anlassgerechter Erledigungsformen. Dazu gehört, dass Abstimmungen auch im schriftlichen Wege oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung vorgenommen werden können, wenn kein sachliches Erfordernis für die Abhaltung von Sitzungen besteht. Ausdrücklich davon ausgeschlossen sind Amtsenthebungen nach § 6 Abs. 2 Z. 1 und Z. 5 und Disziplinarangelegenheiten.

Zu § 10 (Leitung):

Das Finanzgericht wird vom Vorstand geleitet. Alle Angelegenheiten des inneren Dienstes des Finanzgerichtes unterstehen dem Vorstand. Der Vorstand kann nach Abs. 2 und 4 Leitungsaufgaben nach den Erfordernissen des Finanzgerichtes, insb. im Hinblick auf seine dezentrale Organisationsstruktur, auf andere Mitglieder übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben, wie auch die Standortleitung erfolgt im unmittelbaren Weisungszusammenhang mit dem Vorstand. Damit sollten die aus der Zusammenfassung in eine Behörde resultierenden Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten verhindert werden können.

Neben der Leitung des inneren Dienstes obliegen dem Vorstand auch grundsätzliche Verfahrensangelegenheiten, z.B. die Festlegung der Zahl der von den Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder (§ 263 BAO) oder die Entscheidung über Ablehnungsanträge (§§ 265 Abs. 2, 278, 283 Abs. 4 BAO).

Zu § 11 (Geschäftsverteilung):

Für die Erlassung der Geschäftsverteilung ist grundsätzlich die Vollversammlung zuständig. Die Vollversammlung kann diese Aufgabe an einen Ausschuss, den sie für diesen Zweck zu errichten hat (§ 8), übertragen. Ferner kann die Vollversammlung oder ein von ihr gebildeter Geschäftsverteilungsausschuss Detailregelungen der Geschäftsverteilung den Standortversammlungen überlassen (§ 11 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 8). Die Vollversammlung könnte für eine standortspezifische Ausführungsregelung der Geschäftsverteilung auch Standortausschüsse bilden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Geschäftsverteilung des Finanzgerichtes sind in den Abgabenvorschriften und im Finanzstrafgesetz geregelt.

Zu § 12 (Geschäftsordnung):

Die näheren Regelungen über die Führung der Geschäfte des Finanzgerichtes werden von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.

Zu § 13 (Tätigkeitsbericht):

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 12 UBASG.

Zu § 14 (Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel):

Der Vorstand übt in erster Instanz die Diensthoheit über die dem Finanzgericht zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten aus. Diese bestehen aus den hauptberuflichen Mitgliedern und dem sonstigen Personal.

Zu § 15 (Finanzrichter-Anwärter):

Die Regelung hat den Zweck, die nach den allgemeinen Bestimmungen bestehenden Möglichkeiten von Dienstzuteilungen bzw. befristeten Vertragsbedienstetenverhältnisses für die Zielsetzungen des Finanzgerichtes und im Interesse der in dieser Form beschäftigten Bediensteten inhaltlich zu definieren und zu begrenzen.

Eine Verwendung in dieser Funktion kann insb. zum Erfahrungsaustausch im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen oder zur Feststellung der praktischen Eignung von potenziellen Nachwuchskräften erfolgen.

Zu § 16 (Allgemeines):

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen im FGG gelten nur für die hauptberuflichen Mitglieder. Nur für diese Bedienstetengruppe besteht das Erfordernis einer verstärkten Absicherung ihrer Rechtsstellung. Die Bestimmung orientiert sich an § 13 Abs. 1 bis 4 UBASG. Die Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied setzt nicht die Überleitung von Beamten der Allgemeinen Verwaltung in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes voraus.

Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung des Beamten gilt für die dauernde wie für die vorübergehende Änderung des Dienstortes (Versetzungen und Dienstzuteilungen).

Zu § 17 (Arbeitszeit, Dienstort):

Mit der Bestimmung wird die dienstrechte Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung (für eine geeignete Form der Telearbeit einschließlich der Heimarbeit) geschaffen. Für diese Form der Dienstflexibilisierung, die mit der Dienstzeit in einem engen Zusammenhang steht, sind im Tätigkeitsbereich von Rechtsmittelbehörden bereits positive Vorerfahrungen und vergleichbare Regelungen im Landesdienst (z.B. § 17a Gesetz über den UVS im Land NÖ) vorhanden.

Die Einführung eines flexiblen Arbeitsmodells ist nur zulässig, wenn für den Dienstgeber dadurch keine Nachteile entstehen (insb. Mehrkosten, Leistungsmängel). Die Kostenbeurteilung hat in einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, sodass durch zusätzliche Aufwendungen, wenn ihnen annähernd vergleichbare Ersparnisse oder andere vermögenswerte Vorteile gegenüberstehen, Telearbeit nicht ausgeschlossen ist.

Die Durchführung von Telearbeit erfolgt auf Basis eines Gestaltungsverhältnisses. Kein Bediensteter hat einen auf Anspruch Gewährung oder Beibehaltung dieser Dienstverrichtungsform, ebenso kann sie nicht gegen seinen Willen aufgetragen oder fortgesetzt werden (Zustimmungserfordernis des Dienstnehmers).

Auf dem Grundgedanken des Vorteilsausgleiches beruht, dass der Bedienstete auf die Gewährung eines Kostenersatzes aus dem Titel der Telearbeit keinen Rechtsanspruch hat. Vorteilsausgleich bedeutet für den Dienstgeber, dass er in dem Umfang, in dem er einen Vorteil aus dieser Dienstverrichtungsform zieht, eine Entschädigung gewähren kann. Auf Seiten des Dienstnehmers sind ebenso allfällige Kosten den persönlichen Vorteilen gegenüberzustellen.

Auswärtige Dienstverrichtungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit "Telearbeit oder Heimarbeit" stehen, z.B. Vornahme eines Augenscheines oder andere auswärtige Verfahrenshandlungen, sind von der Regelung nicht berührt.

Zu § 18 (Leistungsfeststellung):

Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei (§ 88 Abs. 4 BDG). Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu (§ 87 Abs. 6 BDG). Da das Finanzgericht auch Dienstbehörde ist, bedarf es Sonderregelungen wie im § 15 UBASG nicht.

Zu § 19 (Disziplinarverfahren):

Die Regelung ist an § 13 Abs. 6 des UBASG angelehnt. Das Finanzgericht ist auch Dienstbehörde, weshalb die Bestimmungen über das abgekürzte Disziplinarverfahren (§§ 131, 132 BDG) anwendbar bleiben. Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder ist damit nicht verbunden.

Die Vollversammlung oder ein von ihr bestellter Ausschuss tritt an die Stelle der Disziplinarkommission und des Disziplinarsenates im Sinne der §§ 98, 100 und 101 BDG. Die Anwendung des § 102 BDG wird durch die Sonderregelung des § 19 nicht ausgeschlossen.

Zu § 20 (Zuordnung der Funktionen):

Die Arbeitsplätze sind gemäß § 137 BDG 1979 zu bewerten. Durch Aufnahme eigener Richtverwendungen für den Vorstand, Vorstandstellvertreter und die Finanzrichter in den Richtverwendungskatalog der Anlage 1 des BDG 1979 wird die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder gesetzlich abgesichert. Eine vergleichbare dienstrechtliche Regelung zur Untermauerung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Finanzgerichtes wurde auch beim unabhängigen Bundesasylsenat vorgenommen.

Zu den §§ 21 bis 27:

Diese Paragrafen beinhalten Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21 soll für die Gründungsphase ermöglichen, dass Bedienstete, die schon bisher im zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren mit gleichen oder weitgehend identischen Aufgaben befasst waren, nach einem auf diesen Anlass zugeschnittenen und beschleunigten Auswahlverfahren, auf eine Funktion im Finanzgericht ernannt werden können. Die Überleitung erfolgt mit Zustimmung der Bediensteten nach Maßgabe ihrer Eignung (Bestenprinzip) nach dem Urteil interner Expertenkommissionen, die für diesen Zweck gebildet werden.

Zu Artikel II (Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 25):

Der Angehörigenbegriff ist vor allem für die Befangenheit (§ 76 BAO, § 72 FinStrG) und für Aussageverweigerungsrechte (§ 171 BAO, § 104 FinStrG) bedeutsam. Der Normzweck derartiger Bestimmungen spricht für eine Erweiterung des Angehörigenbegriffes insbesondere auf Cousin/Cousine, Lebensgefährten und Geschiedene.

§ 25 Abs. 1 Z 5 BAO ist nach dem Vorbild des § 72 Abs. 2 StGB formuliert. Eine Lebensgemeinschaft liegt auch bei zwei Personen gleichen Geschlechts vor (vgl. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 72 Tz 13).

Die Formulierung im § 25 Abs. 2 BAO erfolgt in Anlehnung an § 152 Abs. 1 Z 1 StPO.

Zu Z 2 (§ 52a):

Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit berührt nach § 75 BAO nicht die Zuständigkeit des Finanzamtes, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb zweckmäßig, weil Zweifelsfragen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zur Erledigung einer Berufung vermieden werden und dem Berufungswerber die Möglichkeit genommen wird, während des Berufungsverfahrens (zB durch Wohnsitzwechsel) einen Übergang der Zuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz zur Berufungserledigung herbeizuführen. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen, wenn sich nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die sachliche Zuständigkeit etwa als Folge des § 8 Abs. 2 AVOG oder der Organkreisverordnung (BGBl. II Nr. 458/1999) ändert.

Zu Z 3 (Überschrift vor § 53):

Die Änderung ist eine Folge des Entfalles des § 74 BAO und der Novellierung des § 75 BAO.

Zu Z 4 und 5 (§ 74 und § 75):

Der Entfall des § 74 BAO und die Neutextierung des § 75 BAO tragen dem Umstand Rechnung, dass die zweitinstanzliche Berufungserledigung nunmehr nur mehr einer Behörde,

nämlich dem Finanzgericht obliegt. Diese Behörde hat Standorte an den derzeitigen Sitzen der Finanzlandesdirektionen. Dem Wesen einer Behörde entsprechend ist die örtliche "Zuständigkeit" dieser Standorte nicht in der BAO zu regeln; sie wird sich aus der Geschäftsverteilung (§ 270 BAO, § 11 FGG) ergeben. Nicht zuletzt im Interesse der Berufungswerber wird sich die Geschäftsverteilung grundsätzlich am derzeitigen § 74 BAO zu orientieren haben.

Zu Z 6 (§ 76):

Für die Befangenheit von Organwaltern der Abgabenbehörden soll (nach dem Vorbild der § 7 Abs. 1 Z 3 AVG und § 20 Z 4 JN) nicht mehr entscheidend sein, vor wieviel Jahren der Organwälter als Vertreter der Partei bestellt war.

Zu Z 7 (§ 78):

Die Änderung berücksichtigt, dass der Vorlageantrag nunmehr ein Legalbegriff ist sowie dass er im Abs. 2 (statt im Abs. 1) des § 276 BAO geregelt ist.

Zu Z 8 (§ 148):

Die Ausstellung von Prüfungsaufträgen durch die Rechtsmittelbehörde ist mit dem Wesen einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die keine Oberbehörde ist, nicht vereinbar. Siehe auch Erläuterungen zu § 279 BAO.

Zu Z 9 und 10 (§§ 212 und 212a):

Die nunmehrige Verwendung des Begriffes "Vorlageantrag" wird durch die entsprechende Änderung des § 276 BAO ermöglicht.

Zu Z 11 (§ 243):

Das neue Berufungsrecht gegen (erstinstanzliche) Bescheide der Finanzlandesdirektionen dient der Entlastung der Höchstgerichte. Es betrifft zB gemäß den §§ 44 Abs. 2, 71 und 299 BAO ergehende Bescheide.

Zu Z 12 (§ 252):

§ 252 Abs. 4 BAO ist insbesondere deshalb entbehrlich, weil die Bindungswirkung an Entscheidungen in Grundlagenbescheiden die Wirksamkeit dieser Bescheide voraussetzt (vgl. zB *Ritz*, BAO-Kommentar², Wien 1999, § 252 Tz 14). Der Wegfall des § 252 Abs. 4 BAO ändert somit nichts daran, dass der etwa für Körperschaftsteuer in Anspruch genommene Haftungspflichtige in der Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch (§ 248 BAO) auch geltend machen kann, Entscheidungen im dem Körperschaftsteuerbescheid zu Grunde liegenden Feststellungsbescheid (§ 188 BAO) seien unzutreffend.

Zu Z 13 (§ 256):

Das Finanzgericht ist keine Oberbehörde. Es kann daher keine Weisungen (etwa an ein Finanzamt) erteilen; dies auch dann nicht, wenn es entgegen der Auffassung der Abgabenbehörde erster Instanz der Ansicht ist, eine Berufung sei zurückgenommen worden. Daher ist für Gegenstandsloserklärungen (§ 256 Abs. 3 BAO) nicht nur die Abgabenbehörde erster Instanz, sondern auch die Rechtsmittelbehörde sachlich zuständig.

Zu Z 14 bis 23 (§§ 260 bis 270):

§ 260 Abs. 1 BAO berührt die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (zB nach § 31d Abs. 4 FLAG) zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Finanzlandesdirektionen nicht.

Über Berufungen entscheiden die vier Mitglieder der Berufungssenate vor allem dann, wenn der Berufungswerber dies beantragt. In Anlehnung an den derzeitigen (den Antrag auf mündliche Verhandlung betreffenden) § 284 BAO ist ein solcher Antrag in der Berufung, im Vorlageantrag oder in der Beitrittserklärung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Entscheidung durch die vier Mitglieder des Senates setzt somit einen rechtzeitigen diesbezüglichen Antrag voraus.

Der Ausschluss von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren aus den Berufungssenaten erfolgt in Anlehnung an § 19 Z 5 (deutsche) FGO.

§ 262 BAO entfällt, weil diese Bestimmung keine normative Bedeutung mehr hat.

Geschäftsverteilungen haben grundsätzlich in Anlehnung an den derzeitigen § 74 BAO zu erfolgen; sie können beispielsweise nach Abgabenarten, Bescheidarten oder nach Finanzämtern vorgenommen werden. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung obliegt grundsätzlich der Vollversammlung (§ 7 FGG). Die Vollversammlung kann beschließen, dass die lediglich die Standorte (Außenstellen) betreffenden Teile der Geschäftsverteilung von einer Versammlung der dort tätigen hauptberuflichen Mitglieder zu erfolgen hat, sofern die Geschäftsordnung (§ 12 FGG) derartige Versammlungen vorsieht. Die Vollversammlung kann die Entscheidung über die Geschäftsverteilung auch einem von ihr gewählten Ausschuss (vgl. § 8 FGG) oder mehreren Ausschüssen (zB jeweils für zwei Standorte) übertragen.

Zu Z 24 (§ 271):

Die Änderung der Verfassungsbestimmung erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzgerichtsgesetzes.

Die Angelobung entsendeter Mitglieder ist im § 4 FGG geregelt. Daher sind die bisherigen Bestimmungen über die Angelobung entbehrlich.

Zu Z 25 (§ 273):

Ebenso wie § 85 Abs. 2 BAO und wie die Neufassungen des § 256 Abs. 3 BAO und des § 275 BAO soll auch § 273 Abs. 1 BAO hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit "neutral" textiert sein; für derartige Maßnahmen sind daher sowohl die Abgabenbehörden erster Instanz als auch die Abgabenbehörden zweiter Instanz zuständig. Dies macht auch die bisherige Regelung des § 278 BAO entbehrlich.

Die Änderung in § 273 Abs. 2 BAO erfolgt, weil die Unschädlichkeit einer unrichtigen Bezeichnung von Eingaben ein allgemeiner Grundsatz ist. Daher ist eine nur für Berufungen geltende Norm dieses Inhaltes ohne normative Bedeutung (vgl zB *Stoll*, BAO-Kommentar, Wien 1994, 2688) und somit entbehrlich.

Zu Z 26 (§ 274):

Die bisherige Regelung über die "Weitergeltung" von Berufungen betraf nur vorläufige Bescheide nach § 200 Abs. 1 zweiter Satz BAO, endgültige Bescheide nach § 200 Abs. 2 BAO sowie ändernde Bescheide (insbesondere solche gemäß § 295 BAO), nicht jedoch etwa neue Sachentscheidungen (im Sinn des § 307 Abs. 1 BAO) bei Wiederaufnahme

des Verfahrens. Durch die Verfügung der Wiederaufnahme wurde die gegen den früheren (durch die Wiederaufnahme aufgehobenen) Bescheid gerichtete Berufung unzulässig. Dies erwies sich für Abgabepflichtige, die in Unkenntnis dieser Rechtslage den neuen Bescheid nicht mit Berufung anfochten, als nachteilig. Rechtspolitisch ist daher eine Regelung vorzuziehen, wonach auch in einem solchen Fall (und in ähnlichen Fällen) die Berufung als auch gegen den neuen Bescheid gerichtet gilt.

Weiters wird auch hinsichtlich Gegenstandsloserklärung der Anwendungsbereich des § 274 BAO erweitert.

Zu Z 27 (§ 275):

Die Änderung dient der Klarstellung (vgl. zB VwGH 22.10.1997, 93/13/0081).

Zu Z 28 (§ 276):

Der in der Praxis übliche Begriff des Vorlageantrages soll (nach dem Vorbild etwa des § 66a Abs. 2 AVG) als Legalbegriff verwendbar sein.

Der neue letzte Satz des § 276 Abs. 4 BAO erweitert den Anwendungsbereich des § 245 Abs. 1 zweiter Satz BAO (Ankündigung einer separaten Begründung), des § 245 Abs. 2 BAO (Antrag auf Mitteilung der ganz oder teilweise fehlenden Begründung) und des § 255 BAO (Rechtsmittelverzicht).

Als Folge der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 273 Abs. 1 BAO obliegt die Zurückweisung von Vorlageanträgen (als nicht zulässig oder als nicht fristgerecht eingebracht) sowohl der Abgabenbehörde erster Instanz als auch der Abgabenbehörde zweiter Instanz. Letzteres ist vor allem deshalb erforderlich, weil der Rechtsmittelbehörde kein Weisungsrecht mehr zukommt.

Im Mehrparteienverfahren (zB bei Berufungen gegen gemäß § 188 BAO erlassene Feststellungsbescheide) ist es Sache der Parteien, einander über von ihnen vorgenommene Prozesshandlungen zu verständigen. Der bisherige vierte Satz des § 276 Abs. 1 BAO, der für eine seltene Konstellation eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsah, ist daher entbehrlich (zumal an die Nichtbeachtung keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen geknüpft waren).

Die in der Praxis bewährten, der Beschleunigung der Berufungserledigung dienenden Bestimmungen über die Erlassung zweiter Berufungsvorentscheidungen bleiben unverändert.

Unverändert bleibt auch der Grundsatz, dass Berufungsvorentscheidungen nur zulässig sind, wenn keine Formalentscheidungen (zB Zurückweisungen nach § 273 BAO) zu erfolgen haben, sowie die Art der Entscheidungsbefugnis (nur reformatorische Entscheidung).

Der letzte Satz des § 276 Abs. 6 BAO stellt klar, dass die Berufungsvorlage die sachliche Zuständigkeit des Finanzamtes zur Erlassung von Berufungsvorentscheidungen nicht berührt. In gleicher Weise verliert die Abgabenbehörde erster Instanz durch die Berufungsvorlage nicht ihre Zuständigkeit zur Erlassung von Zurückweisungsbescheiden (§ 273 BAO), Zurücknahmebescheiden (§ 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO), Gegenstandsloserklärungen (§ 256 Abs. 3 BAO und § 274 BAO) sowie von Aussetzungsbescheiden gemäß § 281 BAO.

Das rechtspolitische Ziel des kontradiktionsverfahrens bedingt eine ausdrückliche Normierung der Parteistellung der Abgabenbehörde erster Instanz im Berufungsverfahren vor dem Berufungssenat. Dies bedingt insbesondere das Recht der Teilnahme an mündlichen Berufungsverhandlungen. Von der Normierung einer (sanktionslosen) Pflicht zur Teilnahme wird Abstand genommen. Dennoch wird de facto die Teilnahme obligatorisch sein, um den angefochtenen Bescheid zu "verteidigen". Welcher Organwälter des Finanzamtes als Vertreter auftritt, ist eine innerorganisatorische (nicht in der BAO zu regelnde) Angelegenheit.

Folge der Parteistellung der Abgabenbehörde erster Instanz ist auch das Amtsbeschwerderecht der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 292 BAO).

Zu Z 29 (§ 278):

Zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 6 Abs. 1 MRK gehört u.a. die Möglichkeit der Ablehnung von Mitgliedern des Tribunals. Das Recht, Mitglieder wegen Vorliegens von Befangenheitsgründen (§ 76 Abs. 1 BAO) abzulehnen, wird daher im § 278 BAO vorgesehen. Nach dem Vorbild des § 73 FinStrG wird ein solches Ablehnungsrecht auch der Abgabenbehörde erster Instanz eingeräumt.

Zum Entfall des bisherigen § 278 BAO siehe Erläuterungen zu § 273 BAO.

Zu Z 30 (§ 279):

Die Änderung stellt sicher, dass nicht nur die Behörde, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist, sondern auch eine andere erstinstanzliche Abgabenbehörde mit Ermittlungen beauftragt werden darf. Dies betrifft etwa die Vornahme eines Augenscheins (§ 182 BAO), der im Allgemeinen vom "ortsnächsten" Finanzamt vorzunehmen sein wird.

Solche Ermittlungsaufträge sind unabhängig davon zu befolgen, ob einem auf Art. 22 B-VG gestützten Amtshilfeersuchen entsprochen werden müsste (somit unabhängig von einer Prüfung der Erforderlichkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit). Ein solcher Auftrag könnte auch die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung umfassen (vgl. auch Erläuterungen zu § 148 BAO).

Oberbehördliche Weisungen (zB des BMF) auf Nichtbefolgung solcher Aufträge wären unzulässig (weil ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsmittelbehörde).

Zu Z 31 (§ 281):

Die Änderung, wonach auch die Abgabenbehörde erster Instanz Aussetzungen verfügen kann, erfolgt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen.

Zu Z 32 (§ 282):

§ 282 Abs. 1 BAO bestimmt, in welchen Fällen die Erledigung von Berufungen nicht durch ein Einzelorgan, sondern durch die vier Mitglieder des Berufungssenates zu erfolgen hat.

§ 282 Abs. 2 BAO regelt für Fälle, in denen die Entscheidung grundsätzlich allen vier Mitgliedern des Berufungssenates obliegt, wer zunächst für Amtshandlungen insbesondere im Ermittlungsverfahren zuständig ist.

Das Ermittlungsverfahren obliegt (zunächst) dem Finanzrichter (bzw. dem Vorsitzenden), dem die Erledigung der Berufung zugewiesen wurde. Dies gilt auch für die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO).

Hingegen ist der Vorsitzende (zunächst) zuständig für Aussetzungen gemäß § 281 BAO.

Die genannten Rechte stehen "zunächst" dem Vorsitzenden bzw. dem Finanzrichter zu; dies berührt die Zuständigkeit der vier Mitglieder des Berufungssenates selbst zur Fällung

derartiger Entscheidungen nicht. Gegen solche Bescheide des Vorsitzenden bzw. des Finanzrichters besteht kein Rechtszug an die vier Mitglieder des Berufungssenates.

Zu Z 33 bis 35 (§ 283 bis 285):

Die Änderungen in den §§ 283 bis 285 BAO sind zum Teil lediglich terminologischer Art.

Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen erfolgt (im § 284 Abs. 2 BAO) in Anlehnung an den (für unabhängige Verwaltungssenate geltenden) § 67d Abs. 4 AVG eine Bestimmung des Inhaltes, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen eine beantragte mündliche Verhandlung unterbleiben darf.

Das rechtspolitische Ziel, den Kriterien des Art. 6 Abs. 1 MRK weitgehend zu entsprechen, erfordert die grundsätzliche Öffentlichkeit mündlicher Berufungsverhandlungen. Die Ausschlussgründe (§ 285 Abs. 3 BAO) sind ähnlich wie im § 127 Abs. 2 FinStrG bzw. in Anlehnung an den letzten Satz des Art. 6 Abs. 1 MRK geregelt.

Das grundsätzliche Verbot des Zutritts bewaffneter Personen (§ 285 Abs. 4 BAO) entspricht im Wesentlichen § 171 ZPO und § 228 Abs. 1 StPO.

§ 285 Abs. 5 erster Satz BAO entspricht im Wesentlichen § 228 Abs. 4 StPO sowie der für Gerichte und unabhängige Verwaltungssenate geltenden Rechtslage des § 22 Mediengesetz. Zusätzlich erscheint ein grundsätzliches Verbot von Tonaufnahmen zweckmäßig.

Das im § 285 Abs. 6 BAO statuierte Recht des Berufungswerbers, Fragen etwa an Zeugen zu stellen, gehört zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 6 Abs. 1 MRK (vgl. zB EGMR 19.12.1990, ÖJZ 1991, 425). Dieses Recht steht auch der Abgabenbehörde erster Instanz, deren Parteistellung sich aus § 276 Abs. 7 BAO ergibt, zu.

§ 285 Abs. 7 BAO entspricht dem derzeitigen § 285 Abs. 3 BAO (abgesehen von der dortigen Normierung der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung).

Zu Z 36 (§ 286):

Die Beratung und Abstimmung des (derzeitigen) Berufungssenats hat nach der Rechtsprechung (zB VwGH 15.1.1997, 94/13/0002) stets den gesamten Spruch der Berufungsentscheidung zu umfassen. Dies bedingt bei zeitaufwendigen (hinsichtlich der

Berechnungsmethode unstrittigen) Abgabenberechnungen, die wegen Abweichung auf Grund des Abstimmungsergebnisses im Berufungssenat vom vorbereiteten Erledigungsentwurf notwendig sind, unter Umständen eine Verzögerung der Verhandlung. Dies verzögert die Berufungserledigung und führt zu einem Mehraufwand.

Daher erscheint es zweckmäßig, dem Senat das Recht einzuräumen, seine Entscheidung ausnahmsweise auf die Kernentscheidungen (zB 20 % statt 25 % Privatanteil bei 300 Gesellschaftern einer KG) zu beschränken, wenn die genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bzw. der Höhe der Abgabe zeitaufwendig (jedoch die Methode der Berechnung nicht strittig) ist. Diesfalls ist die genaue Berechnung vor der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung unter der Verantwortung des Vorsitzenden durchzuführen (und in der Ausfertigung einzuarbeiten). Dies dient der Verwaltungsökonomie, ohne Rechtsschutzinteressen des Berufungswerbers zu beeinträchtigen.

Zu Z 37 und 38 (§§ 287 und 288):

Die Änderungen sind zum Teil bloß terminologische bzw. Folgen des Umstandes, dass der Senat nur mehr aus vier Personen besteht. Letzteres erfordert eine Regelung darüber, was bei Stimmengleichheit geschieht; diesfalls gibt nach § 287 Abs. 2 zweiter Satz BAO die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die bisher nur für Berufungsentscheidungen (somit für meritorische Erledigungen) geltenden (zum Teil über die Anforderungen der §§ 93 und 96 BAO hinausgehenden) Inhaltserfordernisse sind auch für Formalerledigungen (zB Zurückweisungen) von Berufungen zweckmäßig.

Zu Z 39 (§ 289):

Das Finanzgericht ist zwar eine Verwaltungsbehörde, jedoch keine Oberbehörde. Daher hat es kein Weisungsrecht (im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber der Abgabenbehörde erster Instanz. Der zweite Satz des § 289 Abs. 1 BAO (Weisung auf Erlassung einer Berufungsvorentscheidung) hat somit zu entfallen.

Sofern kein Zurückweisungsgrund (§ 273 BAO) vorliegt und weder ein Zurücknahmebescheid gemäß § 85 Abs. 2 BAO oder § 275 BAO zu erlassen ist noch eine Gegenstandsloserklärung gemäß § 256 BAO oder § 274 BAO zu erfolgen hat, ist grundsätzlich reformatorisch zu entscheiden. Dieser Grundsatz soll weiter gelten.

Sind Ermittlungen zur Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes erforderlich, deren Durchführung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz unzweckmäßig erscheint (und wären Aufträge gemäß § 279 Abs. 2 BAO oder Amtshilfeersuchen nicht zweckdienlich), so wird der Rechtsmittelbehörde die Möglichkeit kassatorischer (zurückverweisender) Erledigungen eingeräumt. Diese Art der Erledigung von Berufungen liegt im Ermessen (§ 20 BAO) der Behörde. Der Aufhebungsbescheid ist bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anfechtbar.

Die Bindung an die für die Aufhebung maßgebliche Rechtsansicht wird in Anlehnung etwa an § 161 Abs. 4 FinStrG bzw. an die diesbezügliche Rechtsprechung ausdrücklich normiert.

Die im § 289 Abs. 3 BAO geregelte Bindung an die für meritorische Berufungserledigungen (= Berufungsentscheidungen) maßgebliche Rechtsanschauung wird im Interesse des Gleichklanges mit dem neuen § 289 Abs. 1 vorletzter Satz BAO normiert.

Zu Z 40 (§ 291):

Die Möglichkeit des Bundesministers für Finanzen, an die Stelle des Finanzgerichts (nach § 22 VwGG) in ein Beschwerdeverfahren einzutreten, ist mit einer Unabhängigkeit dieser Behörde unvereinbar.

Zu Z 41 (§ 292):

An Stelle der Zuständigkeit des Präsidenten der Finanzlandesdirektion, gegen Senatsentscheidungen Amtsbeschwerde im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG beim VwGH zu erheben, wird nunmehr (als Ausfluss der Parteistellung) der Abgabenbehörde erster Instanz ein solches Beschwerderecht eingeräumt. Ebenso wie die derzeitige Präsidentenbeschwerde kann auch diese Amtsbeschwerde den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften beim VwGH anfechten.

Es wird Sache der Oberbehörden sein, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Amtsbeschwerden eher selten (im Wesentlichen nur bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) eingebracht werden. Eine Mehrbelastung des VwGH im Vergleich zur derzeitigen – dieses Instrument nur sehr sparsam einsetzenden – Verwaltungspraxis bei Präsidentenbeschwerden soll keinesfalls eintreten.

Die dem § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG materiell derogierende Fristenregelung des § 292 dritter Satz BAO erscheint unzweckmäßig. Die Frist für die Amtsbeschwerde richtet sich somit nach § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG. Dies stellt sicher, dass die Abgabenbehörde erster Instanz vom Beginn des Fristenlaufes Kenntnis erlangt.

Zu Z 42 bis 44 (§§ 293, 293a und 294):

Nach dem Vorbild des § 293b BAO wird in den §§ 293 und 293a BAO ein Antragsrecht vorgesehen. Diese Anträge unterliegen der Entscheidungspflicht (§ 311 Abs. 1 BAO).

Bei Übergang der örtlichen Zuständigkeit (§ 73 BAO) war zweifelhaft, ob auch die Zuständigkeit für auf die §§ 293, 293a und 294 BAO gestützte Maßnahmen übergegangen ist. Der Wortlaut dieser drei Bestimmungen sprach dagegen. Eine solche Rechtslage war nicht zweckmäßig. Daher werden diese Bestimmungen entsprechend abgeändert (zB Wegfall des Wortes "ihrem" im § 293 BAO).

Auf § 293b BAO gestützte Berichtigungen von Bescheiden, die von den vier Mitgliedern des Berufungssenates erlassen wurden, dürfen nur (außer bei Verhinderung) durch dieselben Personen erfolgen. Dies ist auch für Berichtigungen gemäß § 293 BAO rechtspolitisch geboten. Daher entfällt der bisherige Abs. 2 des § 293 BAO; siehe auch § 282 Abs. 3 BAO.

Zu Z 45 bis 46 (§§ 299 und 300):

Insbesondere das rechtspolitische Ziel einer verstärkten Angleichung der Rechtsschutzstandards an die für civil rights maßgebenden Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 MRK erfordert, dass Entscheidungen der Berufungsbehörde nicht durch eine Verwaltungsbehörde aufgehoben werden können. Daher werden Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz vom Anwendungsbereich des § 299 BAO ausgenommen. Zwecks Klaglosstellung besteht jedoch die Möglichkeit der Aufhebung (§ 300 BAO) durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Ein "Umnummerieren" des Abs. 5 des § 299 BAO erscheint - nicht zuletzt auch im Interesse der Benutzer von elektronischen Rechtsinformationssystemen sowie von Fachliteratur - unzweckmäßig.

Zu Z 47 (§ 302):

Die Umformulierung im § 302 Abs. 1 erster Satz BAO erfolgt, weil wegen der Änderung des § 299 Abs. 3 BAO die Bestimmung des § 299 Abs. 4 BAO entbehrlich erscheint. Wie bisher sind Aufhebungen von Bescheiden, die im Widerspruch zu zwischenstaatlichen abgaben-rechtlichen Vereinbarungen stehen, abweichend von sonstigen auf § 299 BAO gestützten Aufhebungen, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Anstelle der Aufzählung "Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293a, 293b, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4" treten die Worte "Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen". Die Aufzählung war nämlich unvollständig; es fehlte die Erwähnung beispielsweise der §§ 200 Abs. 2, 212 Abs. 2, 212a Abs. 9, 214 Abs. 5, 296 und 297 BAO.

Die Änderung im § 302 Abs. 2 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass Klaglosstellungen (durch Aufhebungen bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts angefochtener Bescheide) nunmehr nur noch nach § 300 BAO zulässig sind.

Zu Z 48 und 49 (§§ 303 und 303a):

Die Änderung des § 303 Abs. 1 lit. b BAO erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit § 217 Abs. 7 BAO und mit § 308 Abs. 1 BAO. Sie entspricht einer Anregung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die Änderung des § 303a Abs. 1 lit. d BAO berücksichtigt die Änderung im § 303 Abs. 1 BAO.

Zu Z 50 und 53 (§§ 305 und 311):

Der Wegfall der Worte "in Abgabenvorschriften vorgesehenen" im § 311 Abs. 1 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidungspflicht nach herrschender Ansicht (vgl zB Ritz, BAO-Kommentar², Wien 1999, § 311 Tz 7, mwN) nicht nur dann besteht, wenn ein Anbringen in Abgabenvorschriften vorgesehen ist. Die Entscheidungspflicht besteht beispielsweise auch dann, wenn das Anbringen zurückzuweisen ist (zB VwGH 21.2.1990, 84/13/0218). Auch Anträge auf Erlassung von nicht gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Feststellungsbescheiden als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung für die Partei sind entscheidungspflichtig (zB VfGH 17.10.1967, G 23/66).

Der in der Praxis übliche Begriff des Devolutionsantrages soll (nach dem Vorbild des § 73 Abs. 2 AVG) als Legalbegriff verwendbar sein.

Der Auftrag zur Nachholung des "versäumten" Bescheides nach § 311 Abs. 3 BAO lehnt sich an das Vorbild des § 36 Abs. 2 VwGG an.

Unterschiedliche Devolutionsfristen je nachdem, ob das Anbringen eine Abgabenerklärung ist, erscheinen rechtspolitisch bedenklich.

Sonderregelungen für Maßnahmen nach den §§ 295, 296 und 298 BAO sind durch die allgemeine Erweiterung der Devolutionsmöglichkeit auf Verletzungen von Amts wegen zu beachtender Verpflichtungen zur Bescheiderlassung entbehrlich. Mangels ins Gewicht fallender praktischer Bedeutung entfällt der bisherige § 311 Abs. 5 BAO.

Die Änderung im § 305 Abs. 1 BAO erfolgt, weil der Zuständigkeitsübergang nunmehr nicht bereits mit Einlangen des (zulässigen) Devolutionsantrages, sondern erst mit Ablauf der Nachfrist des § 311 Abs. 3 BAO eintritt.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bestimmungen über Devolutionsanträge im § 311 Abs. 6 BAO erfolgt im Interesse der Entlastung des VwGH (Verhinderung von Säumnisbeschwerden bei erstinstanzlicher Säumigkeit von Finanzlandesdirektionen etwa bei der Erlassung von Bescheiden nach § 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1988). In jenen Fällen, in denen das Finanzgericht nicht Berufungsbehörde ist (vgl. § 260 Abs. 1 BAO und diesbezügliche Erläuterungen), obliegt ihm auch nicht der Rechtsschutz bei Verletzung der Entscheidungspflicht.

Die Geschäftsverteilung (§ 11 FGG) hat zu regeln, welche Organwälter des Finanzgerichts zur Erledigung von Devolutionsanträgen zuständig sind.

Zu Z 54 (§ 323):

Der Übergang der Zuständigkeit von den bisherigen Abgabenbehörden zweiter Instanz auf das Finanzgericht betrifft alle am 1. Oktober 2002 offenen Verfahren (insbesondere unerledigte Berufungen). Nach der bisherigen Rechtslage waren Anträge auf Entscheidung durch alle Mitglieder des Berufungssenates ebensowenig wie Anträge auf mündliche Verhandlung im bisherigen Bereich monokratischer Entscheidungszuständigkeit vorgesehen. Solche Anträge können bis 31. Oktober 2002 nachgeholt werden.

Zu den vor 1. Oktober 2002 erforderlichen (und daher zulässigen) Maßnahmen gehören Beschlüsse über Geschäftsverteilungen uä.

Zu Artikel III (Zollrechts-Durchführungsgesetz)

Zu Z. 1(§ 85c):

Abs. 1:

Als Rechtsbehelf der zweiten Stufe ist nunmehr die Beschwerde an das Finanzgericht zulässig. Da in zollrechtlichen Angelegenheiten das Rechtsbehelfsverfahren – im Unterschied zum steuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren – aufgrund des EG-Rechts zwingend zweistufig zu sein hat, wurde die Bezeichnung Beschwerde für den Rechtsbehelf der zweiten Stufe zur Unterscheidung gegenüber der Berufung als Rechtsbehelf der ersten Stufe beibehalten. Aus Gründen der Auslastung soll nicht bei jedem der sieben Standorte ein Berufungssenat für nach dem ZollR-DG zu entscheidende Beschwerdefälle eingerichtet werden. Folglich werden in Anlehnung an die bisherigen Regelungen drei Regionen gebildet und Beschwerden gegen Berufungsbehörden der ersten Stufe einer jeweiligen Region dem gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat zur Erledigung zugewiesen.

Abs. 2:

Um sowohl die Bürgernähe als auch die höchstmögliche Qualität der Rechtsmittelerledigung zu wahren, werden die Berufungssenate nach dem ZollR-DG aus jenen Mitgliedern des Finanzgerichtes gebildet, die bei Standorten der jeweiligen Region tätig sind und über die erforderliche spezielle Qualifikation verfügen. Die Geschäftsverteilung kann zur weiteren Flexibilität im Falle unterschiedlicher Auslastung auch Fälle einem sachlich zuständigen Berufungssenat in einer anderen Region zuweisen.

Abs. 3:

Die Einbringung der Beschwerde erfolgt nun nicht mehr bei den Finanzlandesdirektionen, sondern bei einem der Standorte des Finanzgerichtes, bzw. im Fall der Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung auch bei der Behörde, die diese erlassen hat.

Abs. 4:

Es gilt der Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelorgan. Der Berufungssenat hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers oder einer der Beschwerde beigetretenen Person durch alle drei Mitglieder zu entscheiden. Es kann aber auch das betreffende Einzelorgan oder der Senatsvorsitzende die Entscheidung durch den gesamten Senat beschließen. Findet eine

mündliche Verhandlung statt, so hat jedenfalls die Entscheidung durch alle drei Senatsmitglieder zu erfolgen.

Abs. 5:

Im Rechtsbehelfsverfahren nach dem ZollR-DG sollen die Berufungssenate aus drei Mitgliedern bestehen. In Hinblick auf die spezielle Thematik des Zollrechts und der sonstigen von den Zollbehörden zu vollziehenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen ist eine Laienmitwirkung weiterhin nicht vorgesehen. Die Mitglieder haben eine Berufserfahrung in einer der einschlägigen Angelegenheiten aufzuweisen, wodurch ebenfalls den speziellen Rechtsbereichen der dem ZollR-DG unterliegenden Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen werden soll.

Abs. 6:

Da die Erledigung von Beschwerden zusammengefasst für jeweils drei Bundesländer erfolgt, sollen im Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bei der Auswahl des Verhandlungsortes auch die Interessen der Partei Berücksichtigung finden.

Abs. 7:

Die Aufhebung einer Berufungsvorentscheidung und Zurückverweisung an die Berufungsbehörde der ersten Stufe soll dann möglich sein, wenn umfangreiche Sachverhaltsermittlungen erforderlich erscheinen.

Abs. 8:

Die Berufungssenate als Berufungsbehörden der zweiten Stufe entscheiden aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben zwingend auch bei Beschwerden wegen Säumnis der Berufungsbehörden der ersten Stufe. Die in § 311 Abs. 2 bis 6 BAO vorgesehenen Regelungen (Devolutionsantrag) kommen daher nicht zur Anwendung.

Abs. 9:

Das Recht auf Erhebung einer Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wird nunmehr von den Berufungsbehörden der ersten Stufe ausgeübt, wodurch zu erwartenden Strukturänderungen entsprochen wird.

Abs. 10:

Enthält eine generelle Verweisung auf die Bestimmungen der BAO zum Verfahren vor dem Finanzgericht, die allerdings – da sie Besonderheiten der Berufungsfälle vor den Zollbehörden

nicht berücksichtigen – nur sinngemäß anzuwenden sind und dann nicht gelten, wenn das ZollR-DG entgegenstehende Regelungen enthält.

Zu Z. 2 (§ 85 d):

Die bisherigen Bestimmungen des § 85d werden durch die Regelungen der BAO und des FGG hinfällig. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 7 ist entsprechend den Erfordernissen des neuen Finanzgerichtes zu ändern; die Bezeichnung Abs. 7 fällt dabei weg.

Zu Z. 3 (§ 85e):

Die Regelung über den Reisegebührenersatz ist für Mitglieder der Berufungssenate nach § 85c weiterhin anwendbar, die bisherigen Berufungskommissionen fallen weg.

Zu Z. 4 (§ 120 Abs. 1h):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung sowie Übergangsregelungen für noch offene Berufungsfälle.

Zu Artikel IV (Finanzstrafgesetz)

Zu Z 1 (§§ 7 und 184):

Auf Grund der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durch Artikel I des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 19/2001 gilt als Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 24 FinStrG gilt dieser Begriff des Jugendlichen auch für das FinStrG. Die im § 7 Abs. 3 FinStrG geregelte verzögerte Reife ist dem Begriff des Jugendlichen ebenso anzupassen, wie die Regelung des § 184 FinStrG über den Jugendstrafvollzug.

Zu Z 2 (§ 62):

Die aufgrund des Bundesgesetzes über das Finanzgericht neu einzurichtende Rechtsmittelbehörde erfordert zunächst textliche Anpassungen im FinStrG. So wird die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz durch das Finanzgericht ersetzt (§ 62 Abs. 1).

Weiters ist innerhalb des Finanzgerichtes eine Abgrenzung zwischen den von den Berufungssenaten in Finanzstrafsachen und den von den einzelnen Senatsmitgliedern durchzuführenden Rechtsmittelverfahren vorzunehmen. Dabei sollen keine Änderungen in der Durchführung der mündlichen Verhandlung und in der Entscheidungsfällung durch den Berufungssenat eintreten; er soll nach wie vor über Berufungen gegen Erkenntnisse der Spruchsenate sowie auf Antrag auch über Berufung gegen Erkenntnis eines Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz entscheiden. Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens vor der mündlichen Verhandlung soll dem Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem Berufungssenat angehört, zugewiesen werden (§ 62 Abs. 2).

Die Entscheidung über andere Rechtsmittel, also Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz und Beschwerden gegen alle anderen Bescheide der Finanzstrafbehörde erster Instanz sollen auf den Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem Berufungssenat angehört, übertragen werden. Diese Rechtsmittel wurden bisher im Rahmen der monokratischen Organisationsform von einem hiezu beauftragten Beamten der Finanzlandesdirektion bearbeitet (§ 62 Abs. 5).

Die den Vorsitzenden der Berufungssenate vorbehaltenen Entscheidungen über Beschwerden gegen erstinstanzliche Festnahme-, Beschlagnahme- und Hausdurchsuchungsbescheide sowie faktische Amtshandlungen erfahren keine Änderung; sie sind nunmehr aus systematischen Gründen ausdrücklich im § 62 Abs. 3 genannt.

Zu Z 3 (§ 65):

Im § 65 Abs. 2 wird der Sitz der Berufungssenate beim Finanzgericht anstelle der Finanzlandesdirektionen bestimmt. Soweit Standorte des Finanzgerichtes gebildet werden, ist es Sache der Geschäftsverteilung, die Aufgabenbereiche der Berufungssenate mit den Standorten zu verknüpfen.

Zu Z 4 (§ 66):

Die Änderung der Verfassungsbestimmung war aufgrund der Schaffung des Finanzgerichtes erforderlich.

Zu Z 5 (§ 67):

Am Bestellungsmodus der Mitglieder der Spruchsenate ist keine Änderung vorgesehen, ebenso nicht an jenem der nebenberuflichen Mitglieder der Berufungssenate, nämlich der Richter und der Laienbeisitzer. Die hauptberuflichen Mitglieder der Berufungssenate, das sind die Beamten des höheren Finanzdienstes, sind wie die anderen Mitglieder des Finanzgerichtes nach den Bestimmungen des bezüglichen Bundesgesetzes zu bestellen.

Zu Z 6 (§ 68):

Die Festlegung der Anzahl der Spruch- und Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung soll dem Grunde nach keine Änderung erfahren. Nur soll die Entscheidung über die Anzahl der Berufungssenate und die Zuteilung der Senatsmitglieder in Form einer festen Geschäftsverteilung künftig dem Finanzgericht obliegen. Die Bestimmung der Anzahl der Spruchsenate und die Zuteilung der Senatsmitglieder soll den Vorständen der Finanzstrafbehörden erster Instanz obliegen, bei denen Spruchsenate einzurichten sind. Neu ist auch, dass die feste Geschäftsverteilung nicht nur für die Senate gilt, sondern auch für die Senatsmitglieder, denen die Verfahrensführung und Entscheidungsfällung anstelle des Senates obliegt.

Zu Z 7 (§ 70):

Infolge Wegfalls der Funktion der Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz ist die dienstrechtliche Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Angelegenheiten der Vergütungsbemessung für die richterlichen Senatsvorsitzenden an den Amtsbereich der Finanzlandesdirektion zu knüpfen.

Zu Z 8 (§ 71):

Die Angelobungsbestimmungen des § 4 des Bundesgesetzes über das Finanzgericht sollen nicht nur für die Mitglieder der Berufungssenate, sondern auch für die Mitglieder der Spruchsenate gelten.

Zu Z 9 (§ 74):

Die bisher dem Präsidenten der Finanzlandesdirektionen vorbehaltenen Entscheidungen über bestimmte Ablehnungsanträge in Finanzstrafsachen sollen im Rechtsmittelverfahren auf den Vorstand des Finanzgerichtes und im erstinstanzlichen Finanzstrafverfahren auf den Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz übergehen.

Zu Z 10 (§ 99):

§ 120 FinStrG sieht eine Beistandspflicht auch der Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung für Zwecke des Finanzstrafverfahrens vor. Zufolge Ausgliederung der Fernmeldeangelegenheiten in die Telekom Austria AG einerseits und die Zulassung diverser anderer Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste andererseits bietet § 120 FinStrG keine ausreichende Rechtsgrundlage für Auskünfte über Stammdaten nach dem Fernmeldegesetz. Da derartige Auskünfte für finanzstrafrechtliche Zwecke unverzichtbar sind, soll eine für alle Betreiber geltende Rechtsgrundlage für einschlägige Auskünfte geschaffen werden. Sie ist dem § 53 Sicherheitspolizeigesetz nachgebildet.

Zu Z 11 (§ 127):

Das Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen sowie sonstiger Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen entspricht der Regelung des § 285 Abs. 5 BAO.

Zu Z 12 (§ 152):

Entsprechend dem Berufungsrecht gegen Erkenntnisse soll im Senatsverfahren dem Amtsbeauftragten auch das Beschwerderecht gegen Bescheide des Spruchsenates bzw. des Spruchsenatsvorsitzenden eingeräumt werden.

Zu Z 13 (§ 157):

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Möglichkeit des Verzichts des Beschuldigten und des Nebenbeteiligten auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung auch im Rechtsmittelverfahren gegeben sein.

Entsprechend der einschlägigen Regelung über die Beschlussfassung in den Berufungssenaten in Abgabensachen im § 287 Abs. 2 BAO soll im Hinblick auf die der Zahl nach gleiche Senatsbesetzung in den Berufungssenaten in Finanzstrafsachen bei Stimmengleichheit die Stimme des (richterlichen) Senatsvorsitzenden den Ausschlag geben.

Zu Z 14 (§ 159):

Infolge Wegfalls der funktionellen Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz soll die Bestellung des Amtsbeauftragten im erstinstanzlichen Senatsverfahren immer auch für das Rechtsmittelverfahren gelten und darüber hinaus für jedes andere Rechtsmittelverfahren vom Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz ein Amtsbeauftragter zu bestellen sein.

Zu Z 15 (§ 162):

An Stelle des Präsidenten der Finanzlandesdirektion bzw. des von ihm betrauten Amtsorgans hat das die Entscheidung erlassende Mitglied des Berufungssenates die Rechtsmittelentscheidung zu unterfertigen.

Zu Z 16 (§ 169):

Das Recht der Erhebung der so genannten Präsidentenbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird auf den Amtsbeauftragten übertragen, und zwar nicht nur gegen Senatsentscheidungen, sondern auch gegen Entscheidungen eines Senatsmitgliedes.

Zu Z 17 (§ 170):

Das Verbot der Aufhebung im Aufsichtsweg nach § 170 Abs. 2 soll nicht nur für Senatsentscheidungen, sondern auch für Entscheidungen der Senatsmitglieder gelten.

Andererseits soll infolge des gänzlichen Wegfalls der Klaglosstellung dem Berufungssenat bzw. einem Senatsmitglied eine Änderung des Bescheides aus den Gründen des § 299 BAO ermöglicht werden (Abs. 3).

Zu Z 18 (§ 265):

Abs. 1b enthält die Inkrafttretensbestimmung. Alle zu diesem Zeitpunkt bei den Finanzlandesdirektionen offenen Rechtsmittelverfahren sollen auf das Finanzgericht übergehen.

Zu Artikel V (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz)**Zu Z 1 (§ 15):**

Dem Wegfall der funktionellen Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist auch in der diesbezüglich auf das Finanzstrafgesetz verweisenden Bestimmung des § 15 AVOG Rechnung zu tragen.

Zu Z 2 (§ 17a):

§ 17a Abs. 6 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel VI (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991):**Zu Z 1 (Art. VI Abs. 2 Z 13):**

Diese Anpassung ist auf Grund der Errichtung des Finanzgerichtes als unabhängige Verwaltungsbehörde für das gesamte – bisher bei den Finanzlandesdirektionen angesiedelte – zweitinstanzliche, abgaben- und finanzstrafrechtliche Rechtsmittelverfahren erforderlich.

Zu Z 2 (Art. VI Abs. 13):

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Finanzgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2002, mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Finanzgerichtsgesetz beschlossen und die BAO, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden (Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz 2001, AbgRmRefG 2001)

Artikel I

Finanzgerichtsgesetz (FGG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Aufgaben

2. Abschnitt

Organisation

§ 3. Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder

§ 4. Angelobung

§ 5. Unvereinbarkeit

§ 6. Unabhängigkeit, Enden des Amtes

§ 7. Vollversammlung

§ 8. Bildung von Ausschüssen

§ 9. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege

§ 10. Leitung

§ 11. Geschäftsverteilung

§ 12. Geschäftsordnung

§ 13. Tätigkeitsbericht

§ 14. Finanzrichter-Anwärter

§ 15. Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel

3. Abschnitt

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 16. Allgemeines

§ 17. Arbeitszeit, Dienstort

§ 18. Leistungsfeststellung

§ 19. Disziplinarverfahren

§ 20. Zuordnung der Funktionen

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21. Überleitung von Bediensteten
- § 22. Vorbereitende Maßnahmen
- § 23. Vorläufige Geschäftsverteilung
- § 24. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 25. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 26. Inkrafttreten
- § 27. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

- § 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Für das Bundesgebiet wird ein Finanzgericht als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet.
- (2) Das Finanzgericht umfasst die Geschäftsbereiche Steuer (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden I. Instanz). Für jeden Geschäftsbereich sind im Rahmen der Geschäftsverteilung in erforderlicher Anzahl Berufungssenate zu bilden.
- (3) Standorte des Finanzgerichtes bestehen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.
- (4) Der Sitz (Behördenleitung) wird an einem Standort des Finanzgerichtes mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

Aufgaben

- § 2. Dem Finanzgericht obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften und das Finanzstrafgesetz übertragenen Aufgaben.

2. Abschnitt

Organisation

Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder

- § 3. (1) Das Finanzgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitglieder.
- (2) Hauptberufliche Mitglieder sind

1. der Vorstand,
2. der Vorstandstellvertreter,
3. die Vorsitzenden der Berufungssenate und
4. die Finanzrichter.

(3) Nebenberufliche Mitglieder sind

1. Richter des Dienststandes und
2. Laienrichter.

(4) Die hauptberuflichen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten unbefristet ernannt.

(5) Der Ernennung der hauptberuflichen Mitglieder hat eine öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorzugehen. Die Ausschreibung des Vorstandes sowie des Vorstandstellvertreters hat nach § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zu erfolgen. Für die Ausschreibung der Vorsitzenden und der Finanzrichter gilt § 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989.

(6) Die vom Leiter der Zentralstelle gemäß § 7 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zu bestellenden Mitglieder der Begutachtungskommission müssen hauptberufliches Mitglied des Finanzgerichtes sein.

(7) Zum Vorstand, Vorstandstellvertreter und Vorsitzenden kann ernannt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. ein rechts-, staatswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes aufweist, davon mindestens drei Jahre in der Führung zweitinstanzlicher oder höchstgerichtlicher Abgaben- oder Finanzstrafverfahren.

(8) Zum Finanzrichter kann ernannt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. die Grundausbildung für den Höheren oder Gehobenen Finanzdienst bzw. Zolldienst erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare allgemeine und fachliche Ausbildung verfügt und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes aufweist oder mit Erfolg zwei Jahre als Finanzrichter-Anwärter verwendet wurde.

(9) Als Finanzrichter-Anwärter kann verwendet werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und zur Ausübung des Amtes geeignet ist und
2. die Grundausbildung für den Höheren oder Gehobenen Finanzdienst bzw. Zolldienst erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare allgemeine und fachliche Ausbildung verfügt oder eine mehrjährige Berufserfahrung aufweist, die dieser Ausbildung gleichzuhalten ist.

(10) Die Mitgliedschaft der Richter des Dienststandes und der Laienrichter ist in der Bundesabgabenordnung und im Finanzstrafrecht geregelt. In Finanzstrafverfahren führt ein Richter des Dienststandes den Vorsitz im Berufungssenat.

Angelobung

§ 4. (1) Die Mitglieder des Finanzgerichtes haben vor Antritt ihres Amtes folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, die geltenden Gesetze, insbesondere die Verfassung zu befolgen, mein Amt mit ganzer Kraft, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und über alle, einer Geheimhaltungspflicht unterliegenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren."

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Der Vorstand hat das Gelöbnis dem Bundesminister für Finanzen, die übrigen Mitglieder dem Vorstand zu leisten.

Unvereinbarkeit

§ 5. (1) Die Mitglieder des Finanzgerichtes dürfen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(2) Die hauptberuflichen Mitglieder dürfen überdies keine Tätigkeit ausüben die

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder
3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder sind verpflichtet, Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeiten, die sie ausüben, unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Unabhängigkeit, Enden des Amtes

§ 6. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Finanzgerichtes sind bei Besorgung der ihnen nach den §§ 2, 7 und 8 zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Das Amt eines hauptberuflichen Mitgliedes des Finanzgerichtes endet durch

1. Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses,
2. Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand und
3. Enthebung vom Amt.

(3) Ein hauptberufliches Mitglied des Finanzgerichtes darf seines Amtes nur durch Beschluss der Vollversammlung (§ 7) oder eines von ihr gebildeten Ausschusses (§ 8) enthoben werden. Es ist zu entheben, wenn es

1. sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seines Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
2. schriftlich darum ansucht,
3. in Folge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. in Folge Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist oder
5. entgegen der Bestimmung des § 5 eine Tätigkeit ausübt, die mit der Stellung seines Amtes unvereinbar ist.

Vollversammlung

§ 7. (1) Die Vollversammlung besteht aus den hauptberuflichen Mitgliedern des Finanzgerichtes.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über

1. die Geschäftsverteilung (§ 11),
2. die Geschäftsordnung (§ 12),
3. den Tätigkeitsbericht (§ 13),
4. die Amtsenthebung (§ 6 Abs. 3),
5. die Wahrnehmung von Aufgaben der Disziplinarkommission (§ 19),
6. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen (§ 8) und
7. die Mitwirkung bei der Übertragung und Abberufung von Leitungsaufgaben des Vorstandes auf andere Mitglieder (§ 10).

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Vorstand, im Fall seiner Verhinderung vom Vorstandstellvertreter unter Anchluss einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Ist auch dieser verhindert, kommt die Einberufung und Leitung dem an Lebensjahren ältesten Senatsvorsitzenden zu. Zu den Leitungsaufgaben zählt auch die Verkündung von Beschlüssen und die Unterzeichnung von Beschlussausfertigungen. Eine Vollversammlung hat binnen einer Frist von drei Monaten stattzufinden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt; Mitgliederbruchteile sind abzurunden.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Von der Beratung und Beschlussfassung über eine Amtsenthebung oder in einem Disziplinarverfahren ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist, soweit § 19 nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 3) den Ausschlag.

(5) Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme als letzter abzugeben.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge und Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(7) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

(8) In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, die nur einen Standort betreffen und für die nicht bereits ein Ausschuss gebildet wurde, genügt die Versammlung der hauptberuflichen Mitglieder dieses Standortes. Beschlüsse einer Standortversammlung dürfen Beschlüsse der Vollversammlung nicht berühren. Die Standortversammlung wird vom Standortleiter, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 10 Abs. 3) unter Anschluss einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Für die Standortversammlung gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

(9) Die Einberufung einer Standortversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

(10) Gegen die Entscheidungen der Vollversammlung, einer Standortversammlung oder eines von der Vollversammlung gebildeten Ausschusses ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Bildung von Ausschüssen

§ 8. (1) Die Vollversammlung kann im Interesse einer einfachen, raschen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Vollziehung zur Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(2) Der Wirkungsbereich eines Ausschusses kann auf einen oder mehrere Standorte des Finanzgerichtes eingeschränkt werden.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von sechs Jahren zu wählen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung zu bestellen sind. Ausschussvorsitzender ist, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten, der Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Vollversammlung kann der Vorstandstellvertreter oder für Ausschüsse eines Standortes der Vorsitzende eines Berufungssenates zum Ausschussvorsitzenden bestellt werden. Für die Ausschussmitglieder sind Ersatzmitglieder und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Ein Mitglied ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied

1. befangen ist oder
2. länger als drei Monate vom Dienst abwesend ist oder
2. die Mitgliedschaft ruht.

(5) Die Mitgliedschaft zu einem Ausschuss ruht mit

1. der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,
2. der Suspendierung vom Dienst (Enthebung) und
3. der Außerdienststellung.

(6) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter unter Anchluss einer Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Für das Verfahren im Ausschuss gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

(7) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Ihre Mitgliedschaft kann nur aus wichtigen dienstlichen Gründen durch Beschluss der Vollversammlung vorzeitig beendet werden.

Beschlussfassung auf schriftlichem Wege

§ 9. (1) Die Mitglieder der Vollversammlung, einer Standortversammlung oder eines Ausschusses können über Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 2, ausgenommen bei Amtsenthebungen nach § 6 Abs. 3 Z. 1 und Z. 5 und in Disziplinarverfahren, ohne Zusammenkunft Abstimmungen im schriftlichen Wege oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung vornehmen.

(2) Bei der Abstimmung nach Abs. 1 wird die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nach der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder berechnet. Eine Sitzung der

Vollversammlung, einer Standortversammlung oder eines Ausschusses ist abzuhalten, wenn es zumindest ein Drittel der Mitglieder verlangt; Mitgliederbruchteile sind abzurunden.

Leitung

§ 10. (1) Der Vorstand leitet das Finanzgericht und vertritt es nach außen. Zur Leitung zählt insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

(2) Ist der Vorstand verhindert, so wird er vom Vorstandstellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Lebensjahren ältesten hauptberuflichen Vorsitzenden am Sitz des Finanzgerichtes, ansonsten von dem an Lebensjahren ältesten hauptberuflichen Vorsitzenden vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Vorstandes unbesetzt ist.

(3) Der Vorstand kann nach Anhörung der Vollversammlung dem Vorstandstellvertreter, einzelnen oder allen Vorsitzenden die Wahrnehmung von bestimmten Leitungsaufgaben in seiner Anwesenheit übertragen. Für jeden Standort des Finanzgerichtes hat der Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortversammlung einen Leiter zu bestimmen. Im Verhinderungsfall wird der Standortleiter von dem an Lebensjahren ältesten hauptberuflichen Vorsitzenden des Standortes vertreten. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch den an Lebensjahren nächstältesten Vorsitzenden und ansonsten durch den an Lebensjahren ältesten Finanzrichter des Standortes. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt es auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Finanzgerichtes auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Hierzu hat er eine Evidenzstelle einzurichten, die die Entscheidungen in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Die für die Dokumentation erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Erstellung von Kennzahlen und des Tätigkeitsberichtes (§ 13) hat der Vorstand eine Controllingstelle einzurichten, die Grundlagen zur Feststellung der Erreichung der Ziele des Finanzgerichtes liefert.

(6) Der Vorstand kann hauptberufliche Mitglieder mit ihrer Zustimmung zu den Geschäften der Evidenzstelle und der Controllingstelle heranziehen; er kann nach Anhörung der

Vollversammlung ein Mitglied mit dessen Zustimmung auf Dauer mit der Leitung einer dieser Stellen oder beider Stellen betrauen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.

(7) Werden Leitungsaufgaben des Vorstandes von anderen Mitgliedern wahrgenommen, so sind diese an seine Weisungen gebunden.

(8) Bei der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 13) hat der Vorstand dem Bundesminister für Finanzen auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.

Geschäftsverteilung

§ 11. (1) Die Geschäftsverteilung des Finanzgerichtes hat die Vollversammlung zu beschließen. Ihr erforderlicher Inhalt ergibt sich aus den Abgabenvorschriften und dem Finanzstrafgesetz.

(2) Der Vorstand und der Vorstandstellvertreter sind in der Geschäftsverteilung mit dem Vorsitz eines Berufungssenates zu betrauen. In der Geschäftsverteilung muss auch für jedes Mitglied festgelegt werden, welcher Standort als Dienststelle anzusehen ist. Dienststelle des Vorsitzenden ist der Sitz des Finanzgerichtes.

(3) Die Vollversammlung kann sich auf die grundsätzliche Regelung der Geschäftsverteilung beschränken und die näheren Regelungen den Standortversammlungen (§ 7 Abs. 8) überlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung ist vom Vorstand durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen und im Internet bereitzustellen.

Geschäftsordnung

§ 12. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Finanzgerichtes sind von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Geschäftsordnung zu beschließen. § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen und im Internet bereitzustellen.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen über den Dienstbetrieb, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Führung der Kanzleigeschäfte, die von der Vollversammlung gebildeten Ausschüsse, den Geschäftsgang in der Vollversammlung und in Ausschüssen, die

Beziehung von Schriftführern sowie über die Vorbereitung und Ausfertigung von Entscheidungen treffen.

(3) Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass bestimmte Verfahren des Finanzgerichtes außerhalb seiner Standorte durchgeführt werden können, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung gelegen ist.

Tätigkeitsbericht

§ 13. Das Finanzgericht hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und im Internet bereitzustellen.

Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel

§ 14. Das Finanzgericht ist Dienstbehörde im Sinne des § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981. Das für die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel sind vom Bundesminister für Finanzen bereitzustellen.

Finanzrichter-Anwärter

§ 15. (1) Den Mitgliedern des Finanzgerichtes können zur Unterstützung Finanzrichter-Anwärter (§ 3 Abs. 9) zur befristeten Dienstleistung für die Dauer von bis zu zwei Jahren zugeteilt werden. Auf Antrag des Finanzrichter-Anwärters ist eine einmalige Verlängerung um ein Jahr zulässig.

(2) Der Finanzrichter-Anwärter verfügt über kein Stimmrecht und ist nicht zur Entscheidung über Rechtsmittel befugt.

3. Abschnitt

Dienst- und Besoldungsrecht

Allgemeines

§ 16. (1) Durch die Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied des Finanzgerichtes wird ein definitives, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet, soweit ein solches nicht bereits besteht.

(2) Für die Mitglieder gelten die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder für den Allgemeinen Verwaltungsdienst insoweit, als dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(3) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), 24 bis 35 (Grundausbildung), 40 und 41 (Verwendungsänderung), 41a bis 41f (Berufungskommission), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) sind auf die Mitglieder des Finanzgerichtes nicht anzuwenden.

(4) Eine Änderung des Dienstortes eines Mitgliedes ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig; ansonsten ist eine Versetzung (§ 38 BDG 1979) oder Dienstzuteilung (§§ 39, 39a BDG 1979) ausgeschlossen.

(5) Die amtsweegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG 1979 ist unzulässig, solange das Mitglied nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 oder 4 seines Amtes enthoben worden ist.

(6) Die schriftliche Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 BDG 1979, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, und der Austritt gemäß § 21 BDG 1979 sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Arbeitszeit, Dienstort

§ 17. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann der Vorstand einzelnen oder Gruppen von Mitgliedern des Finanzgerichtes gestatten, bestimmte Aufgaben außerhalb ihrer Dienststelle zu besorgen, wenn für den Dienstgeber durch diese Art der Dienstverrichtung kein erheblicher Mehraufwand entsteht. In Abgabenvorschriften oder im Finanzstrafgesetz enthaltene Regelungen bleiben hierdurch unberührt. Die Mitglieder haben die für die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Macht der Vorstand von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch, so hat er mit Dienstanweisung die Voraussetzungen für die Besorgung von Aufgaben außerhalb der

Dienststelle zu regeln. Insbesondere sind zur Erreichung der Ziele und zur Erhaltung des ordentlichen Dienstbetriebes

1. die erforderlichen Anwesenheitspflichten an der Dienststelle und
2. der Ablauf dieser Art der Dienstverrichtung

festzulegen.

(3) Der Bedienstete hat keinen Rechtsanspruch auf den Ersatz von Kosten, die ihm durch die Ausübung von Telearbeit oder Heimarbeit nach Abs. 1 entstanden sind.

Leistungsfeststellung

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 89 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass die vom Leiter der Dienstbehörde zu bestellenden Mitglieder des Senates der Leistungsfeststellungskommission für die hauptberuflichen Mitglieder des Finanzgerichtes aus ihrem Kreis zu wählen sind.

Disziplinarverfahren

§ 19. (1) Die §§ 91 bis 132 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass

1. der Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Finanzen bestellt werden,
2. an die Stelle der Disziplinarkommission sowie des Disziplinarsenates die Vollversammlung (§ 7) oder ein von ihr bestellter Ausschuss (§ 8) tritt und
3. gegen die Entscheidung der Vollversammlung oder des Ausschusses kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Zuordnung der Funktionen

§ 20. Die Arbeitsplätze der hauptberuflichen Mitglieder des Finanzgerichtes sind gemäß § 137 BDG 1979 zu bewerten. Die Zuordnung der Funktion des Vorstandes, des Vorstandstellvertreters und des Finanzrichters zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zu einer Funktionsgruppe ist durch Richtverwendungen in der Anlage 1 des BDG 1979 festzulegen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überleitung von Bediensteten

§ 21. (1) Mit ihrer Zustimmung können geeignete Bedienstete der Finanzlandesdirektionen oder der Hauptzollämter, die bereits als Vorsitzender oder Mitglied eines Berufungssenates oder als Referent mit der Erledigung zweitinstanzlicher, abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Rechtsmittel befasst sind, für die Funktion eines Finanzrichters des Finanzgerichtes ernannt werden. In den Fällen der Überleitung ist § 3 Abs. 5 und Abs. 8 Z. 3 nicht anzuwenden.

(2) Mit ihrer Zustimmung können geeignete Bedienstete der Finanzlandesdirektionen oder der Hauptzollämter, die mit der Funktion eines Geschäftsbereichsvorstandes einer Rechtsmittelabteilung oder eines Vorsitzenden eines Berufungssenates dauernd betraut sind, für die Funktion eines Vorsitzenden des Finanzgerichtes ernannt werden. In den Fällen der Überleitung ist § 3 Abs. 5 und Abs. 7 Z. 3 nicht anzuwenden.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 22. (1) Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an sind alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere solche, die die Ernennung der Mitglieder betreffen, damit der Finanzgericht mit 1. Oktober 2002 seine Aufgaben wahrnehmen kann.

(2) Eine Ausschreibung für die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Finanzgerichtes obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Für diesen Zweck sind von der ausschreibenden Stelle in der erforderlichen Anzahl Begutachtungskommissionen gemäß § 7 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 einzurichten. Die Bestimmung des § 3 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung.

Vorläufige Geschäftsverteilung

§ 23. Der Vorstand hat bis zum 1. Oktober 2002 eine vorläufige Geschäftsverteilung zu erstellen. Diese Geschäftsverteilung tritt außer Kraft, sobald die Vollversammlung eine Geschäftsverteilung beschließt.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 25. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 26. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. .../2001, wird wie folgt geändert:

1. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht."

2. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 52a wird zu Abs. 1.

b) Abs. 2 lautet:

"(2) Für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt gilt § 75 sinngemäß."

3. Vor § 53 entfällt die Überschrift "a) Behörden erster Instanz".

4. § 74 samt Überschrift entfällt.

5. § 75 lautet:

"§ 75. Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt berührt nicht die Zuständigkeit des bisher zuständig gewesenen Finanzamtes im Berufungsverfahren betreffend von ihm erlassene Bescheide."

6. *Im § 76 Abs. 1 lit. b entfallen die Worte "innerhalb der letzten fünf Jahre".*

7. *Im § 78 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "einen Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1" die Wortfolge "einen Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2)".*

8. *Im § 148 Abs. 3 lit. c treten an die Stelle der Worte "durch die Rechtsmittelbehörde" die Worte "im Auftrag (§ 279 Abs. 2) der Abgabenbehörde zweiter Instanz".*

9. *Im § 212 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge "Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)" die Wortfolge "solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2)".*

10. § 212a wird wie folgt geändert:

a) *Im Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge "Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)" die Wortfolge "solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2)".*

b) *Im Abs. 5 tritt an die Stelle der Wortfolge "Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)" die Wortfolge "Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)".*

11. *Im § 243 wird folgender zweite Satz angefügt: "Dies gilt auch für von den Finanzlandesdirektionen erlassene erstinstanzliche Bescheide".*

12. § 252 Abs. 4 entfällt.

13. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "Berufungsentscheidung einem Berufungssenat obliegt (§ 260 Abs. 2)" die Worte "Entscheidung über Berufungen nach § 282 Abs. 1 durch die vier Mitglieder des Berufungssenates zu erfolgen hat".

b) Abs. 3 lautet:

"(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), so hat die Abgabenbehörde die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären."

1. § 260 lautet:

"**§ 260.** (1) Die Entscheidung über Berufungen gegen von Finanzämtern oder Finanzlandesdirektionen erlassene Bescheide obliegt dem Finanzgericht (§ 1 FGG) als Abgabenbehörde zweiter Instanz, soweit hiefür nach Abgabenvorschriften nicht ein Bundesministerium zuständig ist.

(2) Als Organ des Finanzgerichts obliegt die Entscheidung über Berufungen dem Berufungssenat."

15. Die §§ 261 und 262 entfallen.

16. § 263 samt Überschrift lautet:

"b) Berufungssenate

§ 263. (1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben für jeden Standort (§ 1 Abs. 3 FGG) in erforderlicher Anzahl Mitglieder für die Berufungssenate zu entsenden. Der Vorstand des Finanzgerichts hat die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder zu bestimmen.

(2) Die Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder sind nicht berechtigt, Mitglieder zu entsenden."

17. § 264 lautet:

"**§ 264.** (1) Entsendet dürfen nur Personen werden, die
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben,

3. sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind

1. Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist,
2. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder."

18. § 265 lautet:

"§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen:

1. Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder der Landtage,
2. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
3. Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind,
4. Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen entsendete Mitglieder (§ 263 Abs. 1) waren, während der folgenden sechs Jahre,
5. aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(2) Der Vorstand des Finanzgerichts entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."

19. § 266 lautet:

"§ 266. Wird die Entsendung in das Finanzgericht durch offenkundiges Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder bleiben Entsendete trotz ordnungsmäßiger Einladung drei Berufungssenatssitzungen unentschuldigt fern, so ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern vom Vorstand des Finanzgerichts zu ernennen. Diese ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die entsendeten Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges des Finanzgerichts möglich ist, abzuberufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen wird bzw. wenn für die wegen Fernbleibens abberufenen Personen eine Neuentsendung erfolgt ist."

20. § 267 lautet:

"§ 267. (1) Die Entsendungen haben für die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen.

(2) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amts dauer (Abs. 1).

(3) Ein durch Entsendung erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber den im § 264 angeführten Voraussetzungen nicht mehr entspricht."

21. *Im § 268 entfallen die Worte "und Stellvertreter".*

22. *§ 269 entfällt.*

23. *§ 270 lautet:*

"§ 270. (1) Die Geschäftsverteilung (§ 11 FGG) hat festzulegen:

1. die Zuständigkeit der Vorsitzenden, wobei einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Senaten zugewiesen werden darf,
2. welche Finanzrichter dem Vorsitzenden zugewiesen sind, wobei eine Zuweisung zu mehreren Senaten und zu mehreren Vorsitzenden zulässig ist,
3. die Zuständigkeit der entsendeten Mitglieder, wobei diese Beisitzer in mehreren Berufungssenaten sein dürfen.

Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern der Berufungssenate sind Regelungen über die Vertretung vorzusehen.

(2) Der Vorsitzende hat die Berufung anlässlich der Vorlage (§ 276 Abs. 6) einem der ihm zugewiesenen Finanzrichter oder sich selbst zur Entscheidung zuzuweisen. Eine solche Zuweisung hat auch zu erfolgen, wenn eine Berufung oder ein Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht wird und der Vorsitzende die Eingabe nicht zunächst der Abgabenbehörde erster Instanz zuleitet.

Rückwirkende Änderungen der Zuweisung sind im Interesse der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und im Fall der langandauernden Verhinderung des Finanzrichters bzw. des Vorsitzenden zulässig. Eine solche Änderung ist abgesehen vom Fall der langandauernden Verhinderung nur mit Zustimmung des Organwalters, an den die Zuweisung erfolgte, zulässig. Welche Personen darüber hinaus einer rückwirkenden Änderung der Zuweisung zustimmen müssen, hat die Geschäftsverteilung zu bestimmen.

(3) Der Berufungssenat besteht aus folgenden vier Personen:

1. der Vorsitzende,
2. der Finanzrichter, dem der Vorsitzende den Fall zugewiesen hat (Abs. 2) bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Finanzrichter (§ 270 Abs. 1 Z 2), wenn der Vorsitzende die Berufung sich selbst zugewiesen hat,
3. zwei Beisitzer aus dem Kreis der entsendeten Mitglieder, wobei je ein Mitglied von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein muss."

24. § 271 lautet:

"§ 271. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Finanzgerichts sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

25. *Die Überschrift "a) Allgemeine Bestimmungen" vor § 273 entfällt. § 273 wird wie folgt geändert:*

a) *Abs. 1 lautet:*

"(1) Die Abgabenbehörde hat eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung
a) nicht zulässig ist oder
b) nicht fristgerecht eingereicht wurde."

b) *In Abs. 2 entfallen die Worte "oder weil sie unrichtig bezeichnet ist".*

26. § 274 lautet:

"§ 274. Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides, so gilt die Berufung als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet. Soweit der spätere Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt, ist die Berufung als gegenstandslos zu erklären."

27. § 275 lautet:

"§ 275. Entspricht eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach

fruchlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

28. § 276 lautet:

"§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

(2) Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden (Vorlageantrag). Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebbracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Auf das Recht zur Stellung des Vorlageantrages ist in der Berufungsvorentscheidung hinzuweisen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4, § 249 Abs. 1, § 255, § 256 sowie § 273 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf - außer wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trägt - nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Vorlageantrag gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten

Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Vorlage lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274, 275 und 281.

(7) Partei im Berufungsverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist auch die Abgabenbehörde erster Instanz, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist."

29. § 278 lautet:

"**§ 278.** Der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, Vorsitzende der Berufungssenate, Finanzrichter und entsendete Mitglieder mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorstand des Finanzgerichts."

30. Im § 279 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge "durch die Abgabenbehörden erster Instanz" die Wortfolge "durch Abgabenbehörden erster Instanz".

31. § 281 lautet:

"**281.** (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Abgabenbehörde die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen."

32. Die Überschrift vor § 282 entfällt. § 282 lautet:

"**§ 282.** (1) Die Entscheidung über Berufungen obliegt namens des Berufungssenates dem Organwalter, dem die Berufung nach § 270 Abs. 2 zugewiesen wurde, außer
1. in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258) wird die Entscheidung durch die vier Mitglieder beantragt,
2. ein Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 284 Abs. 1 Z 3) wird gestellt, oder

3. auf Beschluss des Vorsitzenden oder des Finanzrichters.

Ein Beschluss nach Z 3 kann erfolgen, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Beschluss kann durch den Vorsitzenden anlässlich der Zuweisung nach § 270 Abs. 2 oder durch den Organwalter, an den die Zuweisung erfolgt ist, bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung erfolgen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 eingeräumten Rechte zunächst von dem Organwalter, dem die Berufung nach § 270 Abs. 2 zugewiesen wurde, ausgeübt werden. Diesem obliegt auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 und § 275). Aussetzungen der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1 können zunächst vom Vorsitzenden verfügt werden.

(3) Berichtigungen (§ 293, § 293b) und Aufhebungen (§ 300) der gemäß Abs. 1 oder 2 ergangenen Bescheide obliegen denjenigen, die die Bescheide erlassen haben.

(4) Die gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ergehenden Bescheide wirken wie Bescheide der vier Mitglieder des Berufungssenates."

33. § 283 lautet:

"§ 283. (1) Berichterstatter ist der Finanzrichter (§ 270 Abs. 3 Z 2). Zu den Verhandlungen des Berufungssenates kann ein Schriftführer beigezogen werden.

(2) An der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung haben alle Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 3) teilzunehmen.

(3) Ein Beisitzer, bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Vorsitzenden des Berufungssenates Mitteilung zu machen.

(4) Den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit einer Partei (§ 78) gefährden könnte. Der Ablehnungsantrag ist beim Vorsitzenden zu stellen, bevor der Berufungssenat in die Verhandlung über die Berufung eintritt. Im Antrag sind die Gründe für die Ablehnung glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorstand des Finanzgerichts."

34. § 284 lautet:

"§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,

1. wenn es der Vorsitzende des Berufungssenates für erforderlich hält,
2. wenn es der Berufungssenat auf Antrag eines Beisitzers beschließt oder
3. wenn es in der Berufung (§ 250), in der Beitrittserklärung (§ 258) oder im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) beantragt wird.

(2) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 3) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn auf Grund der Aktenlage zu erkennen ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.

(3) Der Vorsitzende des Berufungssenates bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung. Die Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und die Parteien (§ 78) sind mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht."

35. § 285 lautet:

"§ 285. (1) Der Vorsitzende des Berufungssenates eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sache vollständig, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede erörtert wird. Er erteilt das Wort und kann es bei Missbrauch entziehen.

(2) Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) bzw. der Vorsitzende, wenn er die Berufung sich selbst zugewiesen hat, trägt die Sache vor und berichtet über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen. Dann nimmt der Berufungssenat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vor und hört die Abgabenbehörde erster Instanz und die Parteien (§ 78). Das letzte Wort kommt den Parteien (§ 78) zu.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Vorsitzenden auszuschließen,

1. wenn eine Partei (§ 78) es verlangt,

2. von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7), eines Zeugen oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.

(4) Als Zuhörer haben nur unbewaffnete Personen Zutritt. Personen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt wegen der Bewaffnung nicht verweigert werden.

(5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und –übertragungen, jede sonstige Form von Bild- und Tonübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift (§ 87 Abs. 6) gestattet sind.

(6) Außer den Mitgliedern des Berufungssenates sind auch die Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und die Parteien (§ 78) berechtigt, an Personen, die einvernommen werden, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht der Klärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(7) Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Berufungssenates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Berufungssenates sowie die durchgeföhrten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen."

36. § 286 lautet:

"§ 286. (1) Der Berufungssenat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluss an die Verhandlung durchzuführen. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Der Berufungssenat kann nach Entscheidung über die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen beschließen, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und/oder der

Höhe der Abgabe erst anlässlich der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung zu erfolgen hat."

37. § 287 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Vorsitzende hat die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates zu leiten. Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) hat seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter abzugeben. Im Übrigen haben die dem Lebensalter nach jüngeren Besitzer vor den älteren zu stimmen. Kein Mitglied des Berufungssenates darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Die gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine früher gestellte Frage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Berufungssenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich wegen eines Betrages, über den ein Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt."

38. § 288 lautet:

§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien (§ 78) des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,
- d) die Begründung.

(2) Erledigungen der vier Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 3) haben auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu unterfertigen."

39. § 289 lautet:

§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides (und allfälliger Berufungsvorentscheidungen) unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1)

unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Berufungsentscheidungen (Abs. 2) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Behörden an die für die Berufungsentscheidung maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden."

40. § 291 lautet:

"**§ 291.** (1) Gegen Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist nicht berechtigt, an Stelle des unabhängigen Finanzsenates nach § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 in das Verfahren einzutreten."

41. § 292 lautet:

"**§ 292.** Das Recht, gegen die Entscheidung über eine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) eingeräumt."

42. In der Überschrift vor § 293 entfallen die Worte "von Amts wegen". § 293 lautet:

"**§ 293.** Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen

Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen."

43. § 293a lautet:

"§ 293a. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Geburung beruhenden Nebengebührenbescheid aufheben oder ändern."

44. Im § 294 Abs. 1 entfallen die Wortfolge "die den Bescheid erlassen hat" sowie die Beistriche vor und nach dieser Wortfolge.

45. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 lautet:

"(3) Aufhebungen (Abs. 1 und 2) von Bescheiden der Abgabenbehörde zweiter Instanz sind unzulässig."

b) Abs. 4 entfällt.

46. § 300 lautet:

"§ 300. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid aus den Gründen des § 299 aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Ebenso kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz einen von ihr erlassenen, beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheid aus den Gründen des § 299 aufheben.

(2) Durch die Aufhebung (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat."

47. § 302 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Satz lautet:

"Abgesehen von den Fällen des § 209a Abs. 2 sind Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Aufhebungen gemäß § 299 Abs. 1 und 2, sofern sie nicht wegen Widerspruches mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen erfolgen, nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig."

b) *Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge " gemäß den §§ 299 oder 300" die Wortfolge "gemäß § 300".*

48. *Im § 303 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort "ohne" das Wort "grobes" eingefügt.*

49. *Im § 303a Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort "fehlenden" das Wort "groben" eingefügt.*

50. *Im § 305 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "auf Grund eines Antrages gemäß § 311 Abs. 2 oder 3" die Wortfolge "gemäß § 311 Abs. 4".*

51. *Im § 308 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1)" die Wortfolge "Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)".*

52. *Im § 310 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1)" die Wortfolge "Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)".*

53. § 311 lautet:

"§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung erlassen, so kann die Partei den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragen (Devolutionsantrag).

(3) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat der Abgabenbehörde erster Instanz aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht

nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen.

(4) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über, wenn die Frist (Abs. 3) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde erster Instanz vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(5) Devolutionsanträge sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für von den Finanzlandesdirektionen zu erlassende erinstanzliche Bescheide, soweit die Entscheidung über Berufungen gegen diese Bescheide dem Finanzgericht obliegen würde."

54. *Im § 323 wird als Abs. 10 angefügt:*

"(10) Die §§ 75, 148, 212, 212a, 243, 256, 260, 263 bis 268, 270, 271, 273, 276, 278, 279, 281 bis 289, 291 bis 293a, 299, 300, 302, 305, 308, 310 und 311 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002, der Entfall der Überschrift vor § 53 sowie der Entfall der §§ 74, 261, 262 und 269 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft und sind auch auf alle an diesem Tag unerledigten Berufungen und Devolutionsanträge anzuwenden. Anträge auf Entscheidung durch die vier Mitglieder des Berufungssenates und Anträge auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung können abweichend von § 282 Abs. 1 Z 1 bzw. § 284 A bs. 1 Z 3 ab dem Tag nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 bis 31. Oktober 2002 bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden gestellt werden. Nach § 284 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, gestellte Anträge auf mündliche Verhandlung gelten ab 1. Oktober 2002 als auf Grund des § 284 Abs. 1 Z 3 gestellt. Beschlüsse des Vorsitzenden nach § 282 Abs. 1 Z. 3 können abweichend von § 282 Abs. 1 letzter Satz bis 31. Oktober 2002 erfolgen. Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des Finanzgerichts erforderlich sind, dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 folgenden Tag an getroffen werden. Entsendungen nach den §§ 263 ff in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, gelten als für das Finanzgericht bis 1. Jänner 2005 erfolgt; dies gilt nicht für von den Berufsvertretungen der

**Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder entsendete Mitglieder sowie für entsendete
Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder."**

Artikel III

Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. .../2001, wird wie folgt geändert:

1. § 85c lautet:

„§ 85c. (1) Gegen Berufungsverentscheidungen sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Berufungsbehörde der ersten Stufe ist als Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Artikel 243 Abs. 2 Buchstabe b ZK) die Beschwerde an das Finanzgericht (§ 1 FGG) zulässig. Die Entscheidung erfolgt

über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region Ost (Wien, Niederösterreich und Burgenland) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat des Standortes Wien;

über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region Mitte (Oberösterreich, Steiermark und Kärnten) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat der Standorte Linz, Graz und Klagenfurt;

über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region West (Tirol, Salzburg und Vorarlberg) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat der Standorte Innsbruck, Salzburg und Feldkirch.

(2) Die Berufungssenate werden unter Einbeziehung aller in der jeweiligen Region bei Standorten des Finanzgerichtes tätigen Mitglieder, welche über die im Abs. 5 geforderte Berufserfahrung verfügen, gebildet. Durch die Geschäftsverteilung (§ 11 FGG) kann die Zuteilung auch an einen Berufungssenat in einer anderen Region erfolgen.

(3) Die Beschwerde ist bei einem der Standorte des Finanzgerichtes einzubringen; im Fall der Beschwerde gegen eine Berufungsverentscheidung kann sie auch bei der Berufungsbehörde der ersten Stufe, die diese Entscheidung erlassen hat, eingebracht werden. Eine Beschwerde gegen eine Berufungsverentscheidung ist innerhalb der Berufungsfrist einzubringen, diese beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Berufungsverentscheidung. Zur Einbringung der Beschwerde ist jeder befugt, an den die Berufungsverentscheidung ergangen ist, bei Verletzung der Entscheidungspflicht derjenige, über dessen Berufung nicht fristgerecht entschieden wurde. Für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gilt § 85b Abs. 1 letzter Satz.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt einem einzelnen Senatsmitglied – dies kann auch der Vorsitzende sein - als Organ und im Namen des Berufungssenates. Die Entscheidung erfolgt jedoch durch alle drei Mitglieder des Berufungssenates (Abs. 5), wenn dies in der Beschwerde oder in der Beitrittserklärung beantragt wird, oder auf Beschluss des betreffenden Senatsmitgliedes oder auch des Vorsitzenden, wobei ein solcher Beschluss erfolgen kann, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt, oder wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet.

(5) Jeder Berufungssenat besteht bei der Durchführung des Verfahrens aus drei Mitgliedern, die jeweils eine einschlägige Berufserfahrung in zollrechtlichen oder sonstigen durch die Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten aufzuweisen haben.

(6) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Einzelorgan bzw. dem Vorsitzenden des Berufungssenates. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, eine der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn es für die Verhandlungsführung für zweckmäßig gehalten wird, kann eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumt werden. Im Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat deren Durchführung und die Entscheidung über die Beschwerde jedenfalls durch alle drei Senatsmitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung erfolgt durch den Vorsitzenden des Berufungssenates. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass sowohl den Parteiinteressen als auch Zweckmäßigkeitsskriterien entsprochen wird. Die Parteien sind mit dem Bemerk zu laden, dass ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht.

(7) Die Berufungsentscheidung hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu erfolgen. Das Einzelorgan bzw. der Senat kann sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung den Fall nach eigener Anschauung beurteilen und eine angefochtene Berufungsvorentscheidung nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Beschwerde als unbegründet abweisen. Es kann aber auch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidung unter Zurückverweisung der Sache an die Behörde verfügt werden, welche die Berufungsvorentscheidung erlassen hat, wenn umfangreiche Sachverhaltsermittlungen für erforderlich gehalten werden. Die Behörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

(8) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde ist über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.

(9) Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gem. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Berufungsbehörde der ersten Stufe eingeräumt, gegen deren Berufungsvorentscheidung bzw. wegen deren Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde eingelegt wurde; wurde die Berufung beim Bundesminister für Finanzen eingelegt, steht das Beschwerderecht diesem zu. Die Beschwerde gem. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Parteien erhoben werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Berufungsentscheidung an den Beschwerdeführer zu laufen. Eine Aufhebung in Ausübung des Aufsichtsrechts gem. § 299 BAO ist nicht zulässig.

(10) Für das Verfahren des Finanzgerichtes gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der BAO, sofern die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Regelungen nicht entgegenstehen, sinngemäß.“

2. Der § 85d lautet:

„§ 85d. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Finanzgerichtes sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

3. Der § 85e lautet:

„§ 85e. Die Mitglieder der Berufungssenate nach § 85c haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Funktionsausübung anfallenden Reiseauslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes.“

4. Im § 120 wird folgender Abs. 1h eingefügt:

„(1h) Die §§ 85c, 85d und 85e in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft. Entscheidungen über vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingegangene Rechtsbehelfe der zweiten Stufe, die mit Inkrafttreten noch nicht entschieden worden sind, erfolgen durch einen Berufungssenat oder eines seiner Einzelorgane in der Region, in welcher sich die bisher zuständige Berufungsbehörde der zweiten Stufe befunden hat. Noch nach dem Zollgesetz 1988 monokratisch zu entscheidende offene Berufungen sind durch einen Berufungssenat oder eines seiner Einzelorgane in jener Region zu entscheiden, in der sich die Abgabenbehörde befindet, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.“

Artikel IV

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 und im § 184 tritt jeweils an die Stelle der Zahl "19" die Zahl "18".

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Über Rechtsmittel entscheidet das Finanzgericht als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz."

b) Im Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens vor der mündlichen Verhandlung obliegt dem Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem Berufungssenat angehört."

c) Abs. 3 lautet:

"(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Spruchsenates obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates."

d) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

e) Dem Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Entscheidung über alle anderen Rechtsmittel obliegt dem Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem im Abs. 4 bezeichneten Berufungssenat angehört."

3. § 65 Abs. 2 lautet:

"(2) Berufungssenate haben beim Finanzgericht als dessen Organe zu bestehen."

4. § 66 Abs. 1 lautet:

"(1) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Spruchsenate und des Finanzgerichtes sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

5. § 67 lautet:

"§ 67. (1) Die Richter und die Laienbeisitzer, die als Senatsmitglieder herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hierbei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen. In gleicher Weise sind die Beamten des höheren Finanzdienstes, die als Mitglieder der Spruchsenate herangezogen werden können, zu bestellen. Die Bestellung der Beamten des höheren Finanzdienstes, die als Mitglieder der Berufungssenate herangezogen werden können, richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Finanzgericht.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind aus dem Kreis der von den gesetzlichen Berufsvertretungen in die Berufungssenate in Abgabensachen entsendeten Mitglieder zu entnehmen.

(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amts dauer ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben."

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) *Abs. 1 lautet:*

"(1) Vor Ablauf jedes Jahres sind für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfes die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitglieds einzutreten haben, zu bestimmen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören."

b) *Im Abs. 3 lautet der erste Satz:*

"Die Geschäfte sind für jedes Jahr im Voraus unter die Senate so zu verteilen, dass die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und die Fällung der Entscheidung bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied und bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. b zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied obliegt."

c) *Abs. 4 lautet:*

"(4) Soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, kann die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung für den Rest des Jahres geändert werden, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist."

d) *Dem Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:*

"(5) Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu bestimmen, die Zusammensetzung der Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung das Finanzgericht."

7. *Im § 70 Abs. 1 lautet der zweite Satz:*

"Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen für die in ihrem Bereich bestehenden Senate."

8. *§ 71 lautet:*

"§ 71. Die Angelobung der Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate ist nach den Angelobungsbestimmungen des Bundesgesetzes über das Finanzgericht vorzunehmen."

9. *§ 74 wird wie folgt geändert:*

a) *Im Abs. 1 lautet der vierte Satz:*

"Werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Spruchsenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz; werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Berufungssenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand des Finanzgerichtes."

b) *Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte "Präsidenten der Finanzlandesdirektion" jeweils die Worte "Vorstand des Finanzgerichtes".*

10. *Dem § 99 wird als Abs. 3 angefügt:*

"(3) Die Finanzstrafbehörde ist ferner berechtigt, für Zwecke des Finanzstrafverfahrens von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer und weitere Identifizierungsinformationen eines bestimmten Anschlusses zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen."

11. *Dem § 127 wird als Abs. 9 angefügt:*

"(9) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift gestattet sind."

12. *Im § 152 Abs. 1 entfällt am Satzende der Punkt und es wird angefügt.*

"sowie bei einem Bescheid eines Spruchsenates oder eines Spruchsenatsvorsitzenden auch der Amtsbeauftragte."

13. *Im § 157 entfällt die Wendung "Abs. 1 und 2" und tritt an die Stelle des letzten Halbsatzes der Halbsatz "und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet."*

14. *§ 159 lautet:*

"§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten gemäß § 124 Abs. 2 gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ist noch kein Amtsbeauftragter bestellt worden, so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz anlässlich der Vorlage des Rechtsmittels an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz einen Amtsbeauftragten für das Rechtsmittelverfahren zu bestellen."

15. *Im § 162 Abs. 1 lit. g lautet der 2. Halbsatz:*

"in den übrigen Fällen die Unterschrift des Mitgliedes des Berufungssenates, das die Rechtsmittelentscheidung erlassen hat;"

16. Im § 169 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Auch dem Amtsbeauftragten wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates oder eines Mitgliedes eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

17. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 lautet der letzte Satz:

"Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate und Entscheidungen der Senatsmitglieder dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden."

b) Dem Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Berufungssenat oder eines seiner Mitglieder kann den jeweils von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 BAO ändern oder aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Im Fall der Aufhebung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat."

18. Im § 265 wird nach Abs. 1a als Abs. 1b eingefügt:

"(1b) Die §§ 62, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 74, 152, 157, 159, 162, 169, 170 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft und sind auf alle an diesem Tag unerledigten Rechtsmittel anzuwenden. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Spruchsenate bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsdauer im Amt. Die als Mitglieder der Berufungssenate bestellten Richter und Laienbeisitzer gelten als für das Finanzgericht bestellt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsdauer im Amt."

Artikel V

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 15 entfällt die Wortfolge "und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz".*

2. *Dem § 17a wird als Abs. 6 angefügt:*

"(6) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft."

Artikel VI

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Art. II Abs. 2 Z 13 lautet:*

„13. der Zollämter, der Finanzämter, der Finanzlandesdirektionen und des Finanzgerichtes;“

2. *Dem Art. XII wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) Art. II Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.“

Textgegenüberstellung Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz

Bundesabgabenordnung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

<p>§ 25. Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte; 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht; 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft; 4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder. 	<p>§ 25. (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind der Ehegatte; die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft; die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.</p> <p>(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.</p>
--	---

<p>§ 52a. Die sachliche Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraus-setzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.</p>	<p>§ 52a. (1) Die sachliche Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraus-setzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.</p> <p>(2) Für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt gilt § 75 sinngemäß.</p>
<p>§ 74. Als Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Finanzlandesdirektion örtlich zuständig, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz (§§ 53 bis 72) gelegen ist</p>	<p>§ 74. entfällt</p>
<p>§ 75. Bei einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt bleibt die dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt vorgesetzte Finanzlandesdirektion Abgabenbehörde zweiter Instanz hinsichtlich aller Bescheide, die dieses Finanzamt erlassen hat.</p>	<p>§ 75. Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt berührt nicht die Zuständigkeit des bisher zuständig gewesenen Finanzamtes im Berufungsverfahren betreffend von ihm erlassene Bescheide.</p>

<p>§ 76. (1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,</p> <p>a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;</p> <p>b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;</p> <p>c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;</p> <p>d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 76. (1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,</p> <p>a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;</p> <p>b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder bestellt waren;</p> <p>c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;</p> <p>d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.</p> <p>(2) ...</p>
--	---

<p>§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1 gestellt hat.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) gestellt hat.</p> <p>(2) und (3) ...</p>
<p>§ 148. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Für einen Zeitraum, für den eine Buch- und Betriebsprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden</p> <p>a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;</p> <p>b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;</p> <p>c) im Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsmittelbehörde, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).</p> <p>(4) und (5) ...</p>	<p>§ 148. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Für einen Zeitraum, für den eine Buch- und Betriebsprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden</p> <p>a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;</p> <p>b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;</p> <p>c) im Rechtsmittelverfahren im Auftrag (§ 279 Abs. 2) der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).</p> <p>(4) und (5) ...</p>

<p>§ 212 (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die für Ansuchen und Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 212 (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die für Ansuchen und Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.</p>
---	--

<p>§ 212a (1) bis (3) ...</p>	<p>§ 212a (1) bis (3) ...</p>
<p>(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufungsvorentscheidung oder b) Berufungsentscheidung oder c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) nicht aus. 	<p>(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufungsvorentscheidung oder b) Berufungsentscheidung oder c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) nicht aus.
<p>Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.</p>	<p>Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.</p>
<p>(6) bis (9) ...</p>	<p>(6) bis (9) ...</p>

<p>§ 243. Gegen Bescheide welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.</p>	<p>§ 243. Gegen Bescheide welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird. Dies gilt auch für von den Finanzlandesdirektionen erlassene erstinstanzliche Bescheide.</p>
<p>§ 252. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungs-bescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 248) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zu r Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.</p>	<p>§ 252. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) entfällt</p>

<p>§ 256. (1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung, falls jedoch die Berufungsentscheidung einem Berufungssenat obliegt (§ 260 Abs. 2), nur bis zum Beginn der Beratung (§ 286) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), hat die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären und das Berufungsverfahren einzustellen.</p>	<p>§ 256. (1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung, falls jedoch die Entscheidung über Berufungen nach § 282 Abs. 1 durch die vier Mitglieder des Berufungssenates zu erfolgen hat, nur bis zum Beginn der Beratung (§ 286) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), so hat die Abgabenbehörde die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären.</p>
---	---

<p>§ 260. (1) Der Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen.</p> <p>(2) Dem Berufungssenat (§ 270) als Organ der Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188; b) Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß Feststellungen gemäß lit. a zu unterbleiben haben; c) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital; d) Abgabenbescheide (§§ 198, 200) über die veranlagte Einkommensteuer (mit Ausnahme von Bescheiden, in denen keine anderen als lohnsteuerpflichtige Einkünfte im einkommensteuerrechtlichen Sinn erfaßt sind), die veranlagte Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent, die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) und die Abgabe von alkoholischen Getränken, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr in das Zollgebiet erhoben wird; ferner gegen Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung hinsichtlich einer der vorgenannten Abgaben unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine dieser Abgaben nicht festgesetzt wird; e) Bescheide, mit denen ein durch einen Bescheid im Sinn der lit. a bis d abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen oder ein Antrag auf Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens abgewiesen wird. 	<p>§ 260. (1) Die Entscheidung über Berufungen gegen von Finanzämtern oder Finanzlandesdirektionen erlassene Bescheide obliegt dem Finanzgericht (§ 1 FGG) als Abgabenbehörde zweiter Instanz, soweit hiefür nach Abgabenvorschriften nicht ein Bundesministerium zuständig ist.</p> <p>(2) Als Organ des Finanzgerichts obliegt die Entscheidung über Berufungen dem Berufungssenat.</p>
--	--

<p>§ 261. Werden im Zusammenhang mit einer Berufung, über die gemäß § 260 Abs. 2 die Finanzlandesdirektion durch einen Berufungssenat zu entscheiden hat, auch Vorauszahlungen, Beiträge oder Zuschläge angefochten, die in Verbindung mit einem im § 260 Abs. 2 genannten Bescheid festgesetzt wurden, entscheidet der Berufungssenat auch über diese Rechtsmittel.</p>	<p>§ 261. entfällt</p>
<p>§ 262. Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit zur Berufungsentscheidung über Konsulargebühren und Punzierungs-gebühren sowie über die Frage der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 262. entfällt</p>

<p>§ 263. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Geschäfte der Präsident der Finanzlandesdirektion leitet.</p> <p>(2) Die Berufungskommission besteht aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche in je einer Liste zu vereinigen sind. Die erste Gruppe setzt sich aus den von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendeten, im jeweiligen Bundesland wohnhaften Mitgliedern zusammen, wobei das Bundesministerium für Finanzen die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung im Bundesland bestimmt. Die Mitglieder der zweiten Gruppe werden in erforderlicher Anzahl vom Bundesministerium für Finanzen ernannt.</p> <p>(3) Neben den Mitgliedern der Berufungskommissionen ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen und gleichfalls in je einer Liste zu vereinigen.</p>	<p>§ 263. (1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben für jeden Standort (§ 1 Abs. 3 FGG) in erforderlicher Anzahl Mitglieder für die Berufungssenate zu entsenden. Der Vorstand des Finanzgerichts hat die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder zu bestimmen.</p> <p>(2) Die Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder sind nicht berechtigt, Mitglieder zu entsenden.</p>
--	---

<p>§ 264. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.</p> <p>(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.</p>	<p>§ 264. (1) Entsendet dürfen nur Personen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, 2. zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben, 3. sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. <p>(2) Ausgenommen von der Entsendung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist, 2. Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder.
---	---

<p>§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und Ordenspersonen.</p> <p>(2) Ihre Entsendung können ferner ablehnen: Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre, sowie aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.</p> <p>(3) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.</p>	<p>§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder der Landtage, Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, Personen die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen entsendete Mitglieder (§ 263 Abs. 1) waren, während der folgenden sechs Jahre, aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.</p> <p>(2) Der Vorstand des Finanzgerichts entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.</p> <p>(3) entfällt</p>
---	--

<p>§ 266. (1) Wird die Entsendung in die Kommissionen durch offenkundiges Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder wird von den Entsendeten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Bundesministerium für Finanzen zu ernennen.</p>	<p>§ 266. Wird die Entsendung in das Finanzgericht durch offenkundiges Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder bleiben Entsendete trotz ordnungsmäßiger Einladung drei Berufungssenatssitzungen unentschuldigt fern, so ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern vom Vorstand des Finanzgerichts zu ernennen. Diese ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die entsendeten Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges des Finanzgerichts möglich ist, abzuberufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen wird bzw. wenn für die wegen Fernbleibens abberufenen Personen eine Neuentsendung erfolgt ist.</p>
<p>(2) Diese vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie entsendete Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine Neuentsendung vollzogen wird und die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.</p>	
<p>(3) Als Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung gemäß Abs. 1 und 2 ist es anzusehen, wenn ein Mitglied (Stellvertreter) trotz ordnungsmäßiger Einladung bei drei Kommissionssitzungen unentschuldigt ausbleibt.</p>	

<p>§ 267. (1) Die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.</p> <p>(2) Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der entsendeten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstmal der größere Teil aus. Die das erstmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.</p> <p>(3) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amts dauer (Abs. 1).</p> <p>(4) Ein durch Entsendung erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber den im § 264 angeführten Voraussetzungen nicht mehr entspricht.</p>	<p>§ 267. (1) Die Entsendungen haben für die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen.</p> <p>(2) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amts dauer (Abs. 1).</p> <p>(3) Ein durch Entsendung erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber den im § 264 angeführten Voraussetzungen nicht mehr entspricht.</p>
<p>§ 268. Die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, auch wenn während der Amts dauer die zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen in der zur Zeit der Entsendung bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.</p>	<p>§ 268. Die entsendeten Mitglieder behalten ihr Mandat, auch wenn während der Amts dauer die zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen in der zur Zeit der Entsendung bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.</p>

<p>§ 269. (1) Die gemäß den §§ 264, 265 Abs. 1 und 3 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die gemäß § 263 Abs. 2 letzter Satz ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann die ihm gemäß §§ 263 und 266 zustehenden Rechte zur Bestimmung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Kommissionen sowie zur Ernennung von Kommissionsmitgliedern den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen übertragen.</p>	<p>§ 269. entfällt</p>
--	-------------------------------

<p>§ 270. (1) Der Präsident der Finanzlandesdirektion bildet aus der Berufungskommission (§ 263) die Berufungssenate und weist diesen die Senatsmitglieder und Stellvertreter in erforderlicher Anzahl zu.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung, die der Präsident der Finanzlandesdirektion bestimmt, sind durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Über Berufungen gemäß § 260 Abs. 2 entscheidet ein fünfgliedriger Berufungssenat, der sich aus dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion oder einem von ihm bestimmten Finanzbeamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammensetzt. Von den Beisitzern haben einer der Gruppe der ernannten und drei der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Ein Mitglied muß von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll.</p>	<p>§ 270. (1) Die Geschäftsverteilung (§ 11 FGG) hat festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeit der Vorsitzenden, wobei einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Senaten zugewiesen werden darf, 2. welche Finanzrichter dem Vorsitzenden zugewiesen sind, wobei eine Zuweisung zu mehreren Senaten und zu mehreren Vorsitzenden zulässig ist, 3. die Zuständigkeit der entsendeten Mitglieder, wobei diese Beisitzer in mehreren Berufungssenaten sein dürfen. <p>Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern der Berufungssenate sind Regelungen über die Vertretung vorzusehen.</p>
	<p>(2) Der Vorsitzende hat die Berufung anlässlich der Vorlage (§ 276 Abs. 6) einem der ihm zugewiesenen Finanzrichter oder sich selbst zur Entscheidung zuzuweisen. Eine solche Zuweisung hat auch zu erfolgen, wenn eine Berufung oder ein Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht wird und der Vorsitzende die Eingabe nicht zunächst der Abgabenbehörde erster Instanz zuleitet.</p> <p>Rückwirkende Änderungen der Zuweisung sind im Interesse der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und im Fall der langandauernden Verhinderung des Finanzrichters bzw. des Vorsitzenden zulässig. Eine solche Änderung ist abgesehen vom Fall der langandauernden Verhinderung nur mit Zustimmung des Organwalters, an den die Zuweisung erfolgte, zulässig. Welche Personen darüber hinaus einer rückwirkenden Änderung der Zuweisung zustimmen müssen, hat die Geschäftsverteilung zu bestimmen.</p>

	<p>(3) Der Berufungssenat besteht aus folgenden vier Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorsitzende, 2. der Finanzrichter, dem der Vorsitzende den Fall zugewiesen hat (Abs. 2) bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Finanzrichter (§ 270 Abs. 1 Z 2), wenn der Vorsitzende die Berufung sich selbst zugewiesen hat, 3. zwei Beisitzer aus dem Kreis der entsendeten Mitglieder, wobei je ein Mitglied von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein muss.
<p>§ 271. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 271. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Finanzgerichts sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.</p>

<p>§ 273. (1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung</p> <p>a) nicht zulässig ist oder b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.</p> <p>(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.</p>	<p>§ 273. (1) Die Abgabenbehörde hat eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung</p> <p>a) nicht zulässig ist oder b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.</p> <p>(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde.</p>
<p>§ 274. (1) Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.</p>	<p>§ 274. Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides, so gilt die Berufung als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet. Soweit der spätere Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt, ist die Berufung als gegenstandslos zu erklären.</p>

<p>§ 275. Wenn eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.</p>	<p>§ 275. Entspricht eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.</p>
--	---

<p>§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge.</p>	<p>§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.</p> <p>(2) Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden (Vorlageantrag). Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufsvorentscheidung wirkt.</p> <p>(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Wirksamkeit der Berufsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.</p>
---	--

<p>Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 249 Abs. 1 und 256 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrochener Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.</p>	<p>(4) Auf das Recht zur Stellung des Vorlageantrages ist in der Berufungsvorentscheidung hinzuweisen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4, § 249 Abs. 1, § 255, § 256 sowie § 273 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>(2) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf - außer wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trägt - nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Antrag (Abs. 1) gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.</p>	<p>(5) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf – außer wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trägt – nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Vorlageantrag gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.</p>
<p>(3) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.</p>	<p>(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Vorlage lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274, 275 und 281.</p>
	<p>(7) Partei im Berufungsverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist auch die Abgabenbehörde erster Instanz, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist.</p>

<p>§ 278. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.</p>	<p>§ 278. Der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, Vorsitzende der Berufungssenate, Finanzrichter und entsendete Mitglieder mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorstand des Finanzgerichts.</p>
<p>§ 279. (1) ...</p> <p>(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.</p>	<p>§ 279. (1) ...</p> <p>(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.</p>

<p>§ 281. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.</p> <p>(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.</p>	<p>§ 281. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Abgabenbehörde die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.</p> <p>(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.</p>
---	--

<p>§ 282. (1) Wenn die Berufungsentscheidung gemäß § 260 Abs. 2 durch einen Berufungssenat zu fällen ist, werden die den Abgabenbehörden zweiter Instanz gemäß den §§ 278, 279 und 281 eingeräumten Rechte zunächst vom Vorsitzenden des Senates ausgeübt. Ihm obliegt die Leitung des Berufungsverfahrens.</p> <p>(2) Die gemäß Abs. 1 ergehenden Verfügungen des Vorsitzenden wirken wie Verfügungen des Senates.</p>	<p>§ 282. (1) Die Entscheidung über Berufungen obliegt namens des Berufungssenates dem Organwarter, dem die Berufung nach § 270 Abs. 2 zugewiesen wurde außer in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258) wird die Entscheidung durch die vier Mitglieder beantragt wird, ein Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 284 Abs. 1 Z 3) wird gestellt, oder auf Beschluss des Vorsitzenden oder des Finanzrichters.</p>
	<p>Ein Beschluss nach Z 3 kann erfolgen, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Beschluss kann durch den Vorsitzenden anlässlich der Zuweisung nach § 270 Abs. 2 oder durch den Organwarter, an den die Zuweisung erfolgt ist, bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung erfolgen.</p> <p>(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 eingeräumten Rechte zunächst von dem Organwarter, dem die Berufung nach § 270 Abs. 2 zugewiesen wurde, ausgeübt werden. Diesem obliegt auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 und § 275). Aussetzungen der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1 können zunächst vom Vorsitzenden verfügt werden.</p>

	<p>(3) Berichtigungen (§ 293, § 293b) und Aufhebungen (§ 300) der gemäß Abs. 1 oder 2 ergangenen Bescheide obliegen denjenigen, die die Bescheide erlassen haben.</p> <p>(4) Die gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ergehenden Bescheide wirken wie Bescheide der vier Mitglieder des Berufungssenates.</p>
--	---

<p>§ 283. (1) Ein Beisitzer des Senates ist vom Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu den Verhandlungen des Senates kann ein Schriftführer beigezogen werden.</p>	<p>§ 283. (1) Berichterstatter ist der Finanzrichter (§ 270 Abs. 3 Z 2). Zu den Verhandlungen des Berufungssenates kann ein Schriftführer beigezogen werden.</p>
<p>(2) An der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung haben alle Mitglieder des Senates (§ 270 Abs. 3) teilzunehmen.</p>	<p>(2) An der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung haben alle Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 3) teilzunehmen.</p>
<p>(3) Ein Beisitzer, bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hiervon dem Vorsitzenden des Senates Mitteilung zu machen. Dieser hat für den Ersatz durch ein Mitglied (einen Stellvertreter) aus der gleichen Gruppe (§ 263 Abs. 2) zu sorgen, welcher der befangene Beisitzer angehört. Muß sich der Vorsitzende des Senates wegen Befangenheit seines Amtes enthalten, so hat er für die Bestellung eines Vertreters zu sorgen.</p>	<p>(3) Ein Beisitzer, bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hiervon dem Vorsitzenden des Berufungssenates Mitteilung zu machen.</p> <p>(4) Den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit einer Partei (§ 78) gefährden könnte. Der Ablehnungsantrag ist beim Vorsitzenden zu stellen, bevor der Berufungssenat in die Verhandlung über die Berufung eintritt. Im Antrag sind die Gründe für die Ablehnung glaubhaft zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorstand des Finanzgerichts.</p>

(4) Den Parteien steht das Recht zu, ein Senatsmitglied abzulehnen, wenn anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit einer Partei gefährden könnte. Der Ablehnungsantrag ist beim Vorsitzenden des Senates zu stellen, bevor der Senat in die Verhandlung über die Berufung eintritt. Im Antrag sind die Gründe der Ablehnung glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat durch Beschuß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so ist für Ersatz des Abgelehnten nach den Vorschriften des Abs. 3 vorzusorgen. Werden der Vorsitzende oder mehr als zwei Beisitzer des Senates abgelehnt, so hat der Präsident der Finanzlandesdirektion die Beschußfassung über den Ablehnungsantrag einem anderen Senat zuzuweisen.

<p>§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es der Vorsitzende des Senates für erforderlich hält, wenn es der Senat auf Antrag eines Beisitzers beschließt oder wenn es eine Partei beantragt. Dieser Antrag ist in der Berufung (§ 250), in der Beitrittserklärung (§ 258) oder in einem Antrag gemäß § 276 Abs. 1 zu stellen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Senates bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung. Die Parteien sind mit dem Beifügen vorzuladen, daß ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.</p>	<p>§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, 1. wenn es der Vorsitzende des Berufungssenates für erforderlich hält, 2. wenn es der Berufungssenat auf Antrag eines Beisitzers beschließt oder 3. wenn es in der Berufung (§ 250), in der Beitrittserklärung (§ 258) oder im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) beantragt wird.</p> <p>(2) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 3) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn auf Grund der Aktenlage zu erkennen ist, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Berufungssenates bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung. Die Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und die Parteien (§ 78) sind mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.</p>
---	--

<p>§ 285. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er hat für die vollständige, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede zu erfolgende Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen.</p>	<p>§ 285. (1) Der Vorsitzende des Berufungsenates eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sache vollständig, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede erörtert wird. Er erteilt das Wort und kann es bei Missbrauch entziehen.</p>
<p>(2) Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) trägt die Sache vor und berichtet über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen. Dann nimmt der Senat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vor und hört die Parteien, denen das letzte Wort zukommt.</p>	<p>(2) Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) bzw. der Vorsitzende, wenn er die Berufung sich selbst zugewiesen hat, trägt die Sache vor und berichtet über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen. Dann nimmt der Berufungssenat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vor und hört die Abgabenbehörde erster Instanz und die Parteien (§ 78). Das letzte Wort kommt den Parteien (§ 78) zu.</p>
<p>(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Senates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefaßten Beschlüsse des Senates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.</p>	<p>(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Vorsitzenden auszuschließen, wenn eine Partei (§ 78) es verlangt, von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7), eines Zeugen oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.</p>

(4) Als Zuhörer haben nur unbewaffnete Personen Zutritt. Personen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt wegen der Bewaffnung nicht verweigert werden.

(5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und –übertragungen, jede sonstige Form von Bild- und Tonübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift (§ 87 Abs. 6) gestattet sind.

(6) Außer den Mitgliedern des Berufungssenates sind auch die Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) und die Parteien (§ 78) berechtigt, an Personen, die einvernommen werden, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht der Klärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(7) Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Berufungssenates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Berufungssenates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

<p>§ 286. Der Senat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluß an die Verhandlung durchzuführen.</p>	<p>§ 286. (1) Der Berufungssenat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluß an die Verhandlung durchzuführen. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Berufungssenat kann nach Entscheidung über die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen beschließen, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und/oder der Höhe der Abgabe erst anlässlich der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung zu erfolgen hat.</p>
---	--

<p>§ 287. (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung des Senates. Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) gibt seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter ab. Im übrigen stimmen die dem Lebensalter nach jüngeren Senatsbeisitzer vor den älteren. Kein Senatsmitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.</p>	<p>§ 287. (1) Der Vorsitzende hat die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates zu leiten. Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) hat seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter abzugeben. Im Übrigen haben die dem Lebensalter nach jüngeren Beisitzer vor den älteren zu stimmen. Kein Mitglied des Berufungssenates darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Die gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine früher gestellte Frage in der Minderheit geblieben ist.</p>
<p>(2) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich wegen eines Betrages, über den Beschuß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.</p>	<p>(2) Der Berufungssenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich wegen eines Betrages, über den ein Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt</p>
<p>(3) und (4)</p>	<p>(3) und (4)</p>

<p>§ 288. (1) Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter; b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides; c) den Spruch; d) die Begründung. <p>(2) Eine von einem Berufungssenat (§ 260 Abs. 2) gefällte Berufungsentscheidung hat auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen.</p>	<p>§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen haben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der Parteien (§ 78) des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter, b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, c) den Spruch, d) die Begründung. <p>(2) Erledigungen der vier Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 3) haben auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu unterfertigen.</p>
--	---

<p>§ 289. (1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern § 276 Abs. 2 nicht entgegensteht.</p> <p>(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.</p>	<p>§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides (und allfälliger Berufungsvorentscheidungen) unter Zurückweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.</p> <p>(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.</p> <p>(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Berufungsentscheidungen (Abs. 2) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Behörden an die für die Berufungsentscheidung maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden.</p>
--	---

<p>§ 291. Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.</p>	<p>§ 291. (1) Gegen Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Finanzen ist nicht berechtigt, an Stelle des unabhängigen Finanzsenates nach § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 in das Verfahren einzutreten.</p>
<p>§ 292. Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion eingeräumt. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Parteien geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Berufungswerber zu laufen.</p>	<p>§ 292. Das Recht, gegen die Entscheidung über eine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) eingeräumt.</p>

<p>§ 293. (1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigten.</p> <p>(2) Handelt es sich bei dem zu berichtigenden Bescheid um eine von einem Berufungssenat gefällte Berufungsentscheidung, so kann der Vorsitzende des Senates die Berichtigung verfügen. Diese Verfügung des Vorsitzenden wirkt wie eine Verfügung des Senates.</p>	<p>§ 293. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigten.</p>
<p>§ 293a. Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Geburung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.</p>	<p>§ 293a. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Geburung beruhenden Nebengebührenbescheid aufheben oder ändern.</p>

<p>§ 294. (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist - soweit nicht durch die Abgabenbehörde ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind - nur zulässig,</p> <p>a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder</p> <p>b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 294. (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind – nur zulässig,</p> <p>a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder</p> <p>b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.</p> <p>(2) und (3) ...</p>
--	--

<p>§ 299. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Entscheidung eines Berufungssenates darf wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes (Abs. 2) nur aufgehoben werden, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.</p> <p>(4) Ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 3 kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.</p> <p>(5)</p>	<p>§ 299. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Aufhebungen (Abs. 1 und 2) von Bescheiden der Abgabenbehörde zweiter Instanz sind unzulässig.</p> <p>(4) entfällt</p> <p>(5) ...</p>
--	--

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 ändern oder aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Im Fall der Aufhebung gilt § 299 Abs. 5 sinngemäß.

§ 300. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid aus den Gründen des § 299 aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Ebenso kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz einen von ihr erlassenen, beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheid aus den Gründen des § 299 aufheben.

(2) Durch die Aufhebung (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

<p>§ 302. (1) Abgesehen von den Fällen des § 209a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293a, 293b, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides und Klaglosstellungen (Abs. 2) bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides zulässig.</p> <p>(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.</p>	<p>§ 302. (1) Abgesehen von den Fällen des § 209a Abs. 2 sind Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Aufhebungen gemäß § 299 Abs. 1 und 2, sofern sie nicht wegen Widerspruches mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen erfolgen, nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides und Klaglosstellungen (Abs. 2) bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides zulässig.</p> <p>(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß § 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.</p>
---	--

<p>§ 303. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. <p>(2) bis (4) ...</p>	<p>§ 303. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne grobes Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. <p>(2) bis (4) ...</p>
--	---

<p>§ 303a. (1) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird; b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird; c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind; d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit. b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind. <p>(2) ...</p>	<p>§ 303a. (1) Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird; b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird; c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind; d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit. b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind. <p>(2) ...</p>
<p>§ 305. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Ist im abgeschlossenen Verfahren die Zuständigkeit auf Grund eines Antrages gemäß § 311 Abs. 2 oder 3 auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergegangen, so steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens des Verfahrens der Abgabenbehörde erster Instanz zu.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 305. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Ist im abgeschlossenen Verfahren die Zuständigkeit gemäß § 311 Abs. 4 auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergegangen, so steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde erster Instanz zu.</p> <p>(2) ...</p>

<p>§ 308. (1) und (2)...</p> <p>(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1) bei der Abgabenbehörde erster oder zweiter Instanz eingebracht werden. Spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 308. (1) und (2)...</p> <p>(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) bei der Abgabenbehörde erster oder zweiter Instanz eingebracht werden. Spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.</p> <p>(4) ...</p>
<p>§ 310. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1) die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 310. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.</p> <p>(2) und (3) ...</p>

<p>§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.</p> <p>(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Für auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassende Bescheide (§§ 185 ff.) beträgt die Frist ein Jahr, für Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes anlässlich einer Hauptfeststellung drei Jahre. Sind einem Bescheid Entscheidungen zugrunde zu legen, die in einem Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid zu treffen sind, so beginnt die Frist erst, wenn alle zugrunde zu legenden Bescheide erlassen worden sind.</p> <p>(3) Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 295, 296 oder 298 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.</p>	<p>§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.</p> <p>(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtsweigigen Erlassung erlassen, so kann die Partei den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragen (Devolutionsantrag).</p> <p>(3) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat der Abgabenbehörde erster Instanz aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.</p> <p>(4) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über, wenn die Frist (Abs. 3) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde erster Instanz vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.</p> <p>(5) Devolutionsanträge sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.</p>
--	--

<p>(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 295, 296 oder 298 erlassen.</p>	<p>(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für von den Finanzlandesdirektionen zu erlassende erstinstanzliche Bescheide, soweit die Entscheidung über Berufungen gegen diese Bescheide dem Finanzgericht obliegen würde.</p>
---	--

§ 323. (1) bis (9) ...	§ 323. (1) bis (9) ... (10) Die §§ 75, 148, 212, 212a, 243, 256, 260, 263 bis 268, 270, 271, 273, 276, 278, 279, 281 bis 289, 291 bis 293a, 299, 300, 302, 305, 308, 310 und 311 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../2002, der Entfall der Überschrift vor § 53 sowie der Entfall der §§ 74, 261, 262 und 269 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft und sind auch auf alle an diesem Tag unerledigten Berufungen und Devolutionsanträge anzuwenden. Anträge auf Entscheidung durch die vier Mitglieder des Berufungssenates und Anträge auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung können abweichend von § 282 Abs. 1 Z 1 bzw. § 284 Abs. 1 Z 3 ab dem Tag nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../2002 bis 31. Oktober 2002 bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden gestellt werden. Nach § 284 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBI. I Nr. .../2002, gestellte Anträge auf mündliche Verhandlung gelten ab 1. Oktober 2002 als auf Grund des § 284 Abs. 1 Z 3 gestellt. Beschlüsse des Vorsitzenden nach § 282 Abs 1 Z 3 können abweichend von § 282 Abs 1 letzter Satz bis 31. Oktober 2002 erfolgen. Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des Finanzgerichts erforderlich sind, dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../2002 folgenden Tag an getroffen werden. Entsendungen nach den §§ 263 ff in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBI. I Nr. .../2002, gelten für das Finanzgericht als bis 1. Jänner 2005 erfolgt; dies gilt nicht für von den Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder entsendete Mitglieder sowie für entsendete Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder.
------------------------	--

Zollrechts-Durchführungsgegesetz

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
--------------------------	--------------------------------

<p>§ 85c:</p> <p>§ 85c. (1) Gegen Berufungsvorentscheidungen sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Berufungsbehörde ist als Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Artikel 243 Abs. 2 Buchstabe b ZK) die Beschwerde an den örtlich und sachlich zuständigen Berufungssenat (§ 85d Abs. 5) zulässig. Die Beschwerde ist – im Fall der Anfechtung von Berufungsvorentscheidungen innerhalb der Beschwerdefrist – bei einer der Finanzlandesdirektionen einzubringen; Beschwerden gegen Berufungsvorentscheidungen können auch bei jener Behörde eingebracht werden, die diese Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Berufungsvorentscheidung. Zur Einbringung der Beschwerde ist jeder befugt, an den die Berufungsvorentscheidung ergangen ist, bei Verletzung der Entscheidungspflicht derjenige, über dessen Berufung nicht fristgerecht entschieden wurde. Im übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, für die Einbringung der Beschwerde die §§ 50 Abs. 1, 245 Abs. 3 und 4, 250, 255 und 256 BAO sinngemäß. Für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gilt § 85b Abs. 1 letzter Satz.</p>	<p>§ 85c lautet:</p> <p>§ 85c. (1) Gegen Berufungsvorentscheidungen sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Berufungsbehörde der ersten Stufe ist als Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Artikel 243 Abs. 2 Buchstabe b ZK) die Beschwerde an das Finanzgericht (§ 1 FGG) zulässig. Die Entscheidung erfolgt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region Ost (Wien, Niederösterreich und Burgenland) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat des Standortes Wien; über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region Mitte (Oberösterreich, Steiermark und Kärnten) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat der Standorte Linz, Graz und Klagenfurt; über Beschwerden gegen Entscheidungen der Berufungsbehörden in der Region West (Tirol, Salzburg und Vorarlberg) durch den gemäß der Geschäftsverteilung zuständigen Berufungssenat der Standorte Innsbruck, Salzburg und Feldkirch.</p>
--	---

<p>(2) Jeder Berufungssenat besteht aus zwei rechtskundigen Beamten, von denen einer den Vorsitz führt und der andere als Berichterstatter tätig wird, und einem Beamten des gehobenen Dienstes.</p>	<p>(2) Die Berufungssenate werden unter Einbeziehung aller in der jeweiligen Region bei Standorten des Finanzgerichtes tätigen Mitglieder, welche über die im Abs. 5 geforderte Berufserfahrung verfügen, gebildet. Durch die Geschäftsverteilung (§ 11 FGG) kann die Zuteilung auch an einen Berufungssenat in einer anderen Region erfolgen.</p>
--	--

<p>(3) Dem Vorsitzenden des Berufungssenates obliegt die Leitung des Senatsverfahrens. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, einer der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn er es für die Verfahrensführung für zweckmäßig hält, kann der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumen. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass den Parteiinteressen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich; der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit aber auszuschließen, wenn der Beschwerdeführer oder eine der Berufung beigetretene Person es verlangt. In diesem Fall unterliegen alle Verfahrensbeteiligten der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Die Parteien sind mit dem Bemerkten zu laden, dass ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht.</p>	<p>(3) Die Beschwerde ist bei einem der Standorte des Finanzgerichtes ein zubringen; im Fall der Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung kann sie auch bei der Berufungsbehörde der ersten Stufe, die diese Entscheidung erlassen hat, eingebracht werden. Eine Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung ist innerhalb der Berufungsfrist einzubringen, diese beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Berufungsvorentscheidung. Zur Einbringung der Beschwerde ist jeder befugt, an den die Berufungsvorentscheidung ergangen ist, bei Verletzung der Entscheidungspflicht derjenige, über dessen Berufung nicht fristgerecht entschieden wurde. Für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gilt § 85b Abs. 1 letzter Satz.</p>
--	---

<p>(3a) In Angelegenheiten über Nebenansprüche, über die Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung und über Abgabenansprüche bis 1 000 Euro entscheidet der Senat durch ein einzelnes rechtskundiges Senatsmitglied. Auf Antrag dieses Senatsmitgliedes kann der Senat beschließen, durch alle drei Senatsmitglieder zu entscheiden.</p>	<p>(4) Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt einem einzelnen Senatsmitglied – dies kann auch der Vorsitzende sein – als Organ und im Namen des Berufungssenates. Die Entscheidung erfolgt jedoch durch alle drei Mitglieder des Berufungssenates (Abs. 5), wenn dies in der Beschwerde oder in der Beitrittserklärung beantragt wird, oder auf Beschluss des betreffenden Senatsmitgliedes oder auch des Vorsitzenden, wobei ein solcher Beschluss erfolgen kann, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt, oder wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet.</p>
--	--

<p>(3b) Im Senatsverfahren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 273 bis 275, 279 bis 281, 288 und 290 BAO mit der Maßgabe, dass die in den §§ 273, 279 und 281 BAO vorgesehenen Maßnahmen zunächst vom Vorsitzenden, in den Fällen des Abs. 3a vom Einzelmitglied des Senats zu verfügen sind, sowie § 283 Abs. 1 bis 3, ausgenommen dessen Abs. 1 erster Satz, § 285, ausgenommen dessen Abs. 3 erster Satz, §§ 286 und 287 BAO. Der Berufungssenat entscheidet in der Sache mit Berufungsentscheidung, ansonsten mit Beschluss. Die Berufungsentscheidung hat, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3a, auf Grund eines vom Berichterstatter vorzulegenden Entwurfs zu ergehen. Verfügungen des Vorsitzenden oder des Einzelmitglieds (Abs. 3a) wirken wie Verfügungen des Senats.</p>	<p>(5) Jeder Berufungssenat besteht bei der Durchführung des Verfahrens aus drei Mitgliedern, die jeweils über eine einschlägige Berufserfahrung in zollrechtlichen oder sonstigen durch die Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten aufzuweisen haben.</p>
--	---

<p>(3c) Der Berufungssenat hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Er hat sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung den Fall nach eigener Anschauung zu beurteilen und kann eine angefochtene Berufungsvorentscheidung nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Beschwerde als unbegründet abweisen. Der Berufungssenat kann auch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidung unter Zurückweisung der Sache an die Behörde verfügen, welche die Berufungsvorentscheidung erlassen hat, wenn er umfangreiche Ergänzungen der Sachverhaltsermittlung für erforderlich hält. Die Behörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.</p>	<p>(6) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Einzelorgan bzw. dem Vorsitzenden des Berufungssenates. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, eine der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn es für die Verhandlungsführung für zweckmäßig gehalten wird, kann eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumt werden. Im Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat deren Durchführung und die Entscheidung über die Beschwerde jedenfalls durch alle drei Senatsmitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung erfolgt durch den Vorsitzenden des Berufungssenates. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass sowohl den Parteiinteressen als auch Zweckmäßigkeitsskriterien entsprochen wird. Die Parteien sind mit dem Bemerk zu laden, dass ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht.</p>
---	---

(3d) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde hat der Berufungssenat zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu erfolgen. über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.	(7) Die Berufungsentscheidung hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu erfolgen. Das Einzelorgan bzw. der Senat kann sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung den Fall nach eigener Anschauung beurteilen und eine angefochtene Berufungsvorentscheidung nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Beschwerde als unbegründet abweisen. Es kann aber auch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidung unter Zurückverweisung der Sache an die Behörde verfügt werden, welche die Berufungsvorentscheidung erlassen hat, wenn umfangreiche Sachverhaltsermittlungen für erforderlich gehalten werden. Die Behörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.
---	--

<p>(4) Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch dem Präsidenten jener Finanzlandesdirektion eingeräumt, in deren Bereich die Berufung eingelegt wurde; wurde die Berufung beim Bundesminister für Finanzen eingelegt, steht das Beschwerderecht diesem zu. Diese Beschwerde kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Parteien erhoben werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Berufungsentscheidung an den Beschwerdeführer zu laufen. Eine Aufhebung der Entscheidung in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß § 299 BAO ist nicht zulässig.</p>	<p>(8) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde ist über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.</p>
--	---

	<p>(9) Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gem. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Berufungsbehörde der ersten Stufe eingeräumt, gegen deren Berufungsvorentscheidung bzw. wegen deren Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde eingelegt wurde; wurde die Berufung beim Bundesminister für Finanzen eingelegt, steht das Beschwerderecht diesem zu. Die Beschwerde gem. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Parteien erhoben werden; die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Berufungsentscheidung an den Beschwerdeführer zu laufen. Eine Aufhebung in Ausübung des Aufsichtsrechts gem. § 299 BAO ist nicht zulässig.</p>
	<p>(10) Für das Verfahren des Finanzgerichtes gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der BAO, sofern die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Regelungen nicht entgegenstehen, sinngemäß.“</p>

<p>§ 85d:</p> <p>§ 85d (1) Zwecks Bildung der Berufungssenate wird das Anwendungsgebiet in drei Regionen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Region Wien umfaßt den Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 2. die Region Linz umfaßt die Bereiche der Finanzlandesdirektionen für Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, 3. die Region Innsbruck umfaßt die Bereiche der Finanzlandesdirektionen für Salzburg, Tirol und Vorarlberg. <p>Bei den Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, für Oberösterreich in Linz und für Tirol in Innsbruck ist für die zugehörige Region je eine Berufungskommission zu bilden.</p>	<p>§ 85d lautet:</p> <p>„§ 85d (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Finanzgerichtes sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“</p>
<p>(2) Jede Berufungskommission besteht aus dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion des Sitzes der Berufungskommission sowie aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen Beamten und Beamten des gehobenen Dienstes, die vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion des Sitzes der Berufungskommission im Einvernehmen mit den Präsidenten der der Region zugehörigen Finanzlandesdirektionen aus den Beamten des Personalstandes der Finanzlandesdirektionen zu bestellen sind. Bestellt können nur Beamte des Dienststandes werden, die eine mindestens fünfjährige Berufungserfahrung in mindestens einem der den Berufungssenaten vorbehalteten Rechtsbereiche aufweisen.</p>	

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Kalenderjahren bestellt, wobei das Jahr der Bestellung mitgerechnet wird. Am Ende jedes dritten Kalenderjahres scheidet je die Hälfte der Mitglieder aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstmal der größere Teil aus. Die das erstmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder bestellt werden. Bestellungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amts dauer; dies gilt sinngemäß für die Bestellung zusätzlicher Mitglieder. Eine Versetzung, eine disziplinäre Verfolgung oder eine Beendigung der Mitgliedschaft aus dienstlichen Gründen ist nur mit Zustimmung der Berufungskommission zulässig. Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ruht die Zugehörigkeit zur Kommission bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß.

(4) Die Berufungskommission als Kollegialorgan steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Finanzlandesdirektion des Sitzes der Berufungskommission. Die Berufungskommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Berufungskommission und der Berufungssenate festgelegt werden. Dieser Beschuß bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltung ist zulässig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist durch den Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(5) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat aus den Mitgliedern der Berufungskommission die für die Behandlung der Beschwerden jeweils erforderliche Anzahl von Berufungssenaten zu bilden, wobei die Berufungssenate der Region Wien für die Behandlung der Beschwerden aus der Region Linz, die Berufungssenate der Region Linz für die Behandlung der Beschwerden aus der Region Innsbruck und die Berufungssenate der Region Innsbruck für die Behandlung der Beschwerden aus der Region Wien örtlich zuständig sind. Für die Behandlung von Beschwerden gegen Berufungsvorentscheidungen des Bundesministers für Finanzen oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch diesen als Berufungsbehörde ist ein Berufungssenat der Region Wien örtlich zuständig. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen mehreren Berufungssenaten einer Region hat in örtlicher Hinsicht an die Bereiche der Finanzlandesdirektionen, in denen die Berufung eingelegt wurde, und in sachlicher Hinsicht an die zu vollziehenden Rechtsbereiche, so insbesondere Eingangsabgaben, Verbrauchsteuern, Ausfuhrerstattungen und Altlastenbeitrag anzuknüpfen, und ist darüber hinaus nach einer an den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschwerdeführer orientierten alphabetischen Zuordnung vorzunehmen. Ist ein Senat wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert, hat der Vorsitzende der Berufungskommission die Geschäftsverteilung zweckentsprechend zu ändern.

(6) Die Berufungssenate sind bei den der Region zugehörigen Finanzlandesdirektionen einzurichten. Die Bestellung der Mitglieder der Senate hat der Vorsitzende der Berufungskommission im Einvernehmen mit den Präsidenten der der Region zugehörigen Finanzlandesdirektionen vorzunehmen. Im Falle des Berufungssenates, der für die Behandlung von Beschwerden gegen Berufungsvorentscheidungen des Bundesministers für Finanzen oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch diesen als Berufungsbehörde zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. In gleicher Weise ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in der bei Verhinderung eines Senatsmitglieds andere Kommissionsmitglieder in die Senate eintreten. Jedes Senatsmitglied kann auch mehrere Senate angehören, der Senatsvorsitz jedoch kann nur in einem Senat ausgeübt werden, ausgenommen den Fall der Verhinderung eines anderen Senatsvorsitzenden. Die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung sind durch Anschlag an den Amtstafeln der der Region zugehörigen Finanzlandesdirektionen kundzumachen. Wird ein Senatsmitglied während eines laufenden Verfahrens ausgewechselt, ist das Verfahren neu zu verhandeln und zu beraten.

<p>(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Berufungskommissionen, wenn diese kollegiale Beschlüsse fassen, und für die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen, wenn sie gemäß den Abs. 2, 5 und 6 tätig werden.</p> <p>(8) Für die Führung der Kanzleigeschäfte der Berufungskommissionen und der Berufungssenate hat jeweils die Finanzlandesdirektion zu sorgen, bei der die Kommission oder der Senat errichtet ist.</p>	
<p>§ 85e:</p> <p>§ 85e. Die Mitglieder der Berufungskommission und der Berufungssenate haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Funktionsausübung anfallenden Reiseauslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes.</p>	<p>§ 85e lautet:</p> <p>„§ 85e. Die Mitglieder der Berufungssenate nach § 85c haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Funktionsausübung anfallenden Reiseauslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes.“</p>

Finanzstrafgesetz

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 7. (1)	§ 7. (1)
(2)	(2)
(3) Ist der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.	(3) Ist der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

<p>§ 62. (1) Über Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.</p>	<p>§ 62. (1) Über Rechtsmittel entscheidet das Finanzgericht als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.</p>
<p>(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,</p>	<p>(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,</p>
<p>a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,</p> <p>b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begeht.</p>	<p>a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,</p> <p>b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begeht.</p>
<p>(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse oder sonstige Bescheide des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.</p>	<p>Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens vor der mündlichen Verhandlung obliegt dem Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem Berufungssenat angehört.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Spruchsenates obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates.</p>

	<p>(4) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse oder sonstige Bescheide des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.</p> <p>(5) Die Entscheidung über alle anderen Rechtsmittel obliegt dem Beamten des höheren Finanzdienstes, der dem im Abs. 4 bezeichneten Berufungssenat angehört.</p>
§ 65. (1)	§ 65. (1)
(2) Berufungssenate haben bei den einzelnen Finanzlandesdirektionen als deren Organe für ihren Amtsbereich zu bestehen.	(2) Berufungssenate haben beim Finanzgericht als dessen Organe zu bestehen.

<p>§ 67. (1) Die Personen, die als Senatsmitglieder herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen.</p> <p>(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind den für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen zu entnehmen. Sie dürfen nur den Listen der von den Berufsvertretungen in die Berufungskommissionen entsendeten Mitglieder und Stellvertreter entnommen werden.</p> <p>(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtszeit ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.</p>	<p>§ 67. (1) Die Richter und die Laienbeisitzer, die als Senatsmitglieder herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen. In gleicher Weise sind die Beamten des höheren Finanzdienstes, die als Mitglieder der Spruchsenate herangezogen werden können, zu bestellen. Die Bestellung der Beamten des höheren Finanzdienstes, die als Mitglieder der Berufungssenate herangezogen werden können, richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Finanzgericht.</p> <p>(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind aus dem Kreis der von den gesetzlichen Berufsvertretungen in die Berufungssenate in Abgabensachen entsendeten Mitglieder zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtszeit ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.</p>
--	---

<p>§ 68. (1) Vor Ablauf jedes Jahres haben die Finanzlandesdirektionen für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitglieds einzutreten haben, zu bestimmen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören.</p>	<p>§ 68. (1) Vor Ablauf jedes Jahres sind für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitglieds einzutreten haben, zu bestimmen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören.</p>
<p>(2)</p>	<p>(2)</p>
<p>(3) Die Finanzlandesdirektionen haben für jedes Jahr im voraus die Geschäfte unter die Senate so zu verteilen, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung der Entscheidung bei selbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat und bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. b zusammengesetzten Senat obliegt.....</p>	<p>(3) Die Geschäfte sind für jedes Jahr im Voraus unter die Senate so zu verteilen, dass die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und die Fällung der Entscheidung bei selbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied und bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. b zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied obliegt.....</p>
<p>(4) Die Finanzlandesdirektionen können für den Rest des Jahres, soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.</p>	<p>(4) Soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, kann die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung für den Rest des Jahres geändert werden, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.</p>
	<p>(5) Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu bestimmen, die Zusammensetzung der Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung das Finanzgericht.</p>

<p>§ 70. (1) Die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar; hiefür gebührt den Richtern eine angemessene Vergütung. Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen. Gegen die Bemessung der Vergütung ist nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig.</p> <p>(2)</p>	<p>§ 70. (1) Die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar; hiefür gebührt den Richtern eine angemessene Vergütung. Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen für die in ihrem Bereich bestehenden Senate. Gegen die Bemessung der Vergütung ist nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig.</p> <p>(2)</p>
---	---

<p>§ 71. (1) Die Laienbeisitzer der Spruchsenate und der Berufungssenate haben beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion nachstehendes Gelöbnis zu leisten:</p> <p>"Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen, die Gesetze, insbesondere die Verfassung, befolgen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Beschuldigten bekannt wird, geheimhalten werde."</p> <p>(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.</p> <p>(3) Nach der Angelobung hat der Präsident der Finanzlandesdirektion die Gründe mitzuteilen, aus denen sich die Laienbeisitzer der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben.</p> <p>(4) Die Vornahme der Angelobung und die Bekanntgabe der Befangenheitsgründe sind in einer Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(5) Bei Beginn der mündlichen Verhandlung sind die Laienbeisitzer an das Gelöbnis zu erinnern.</p>	<p>§ 71. Die Angelobung der Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate ist nach den Angelobungsbestimmungen des Bundesgesetzes über das Finanzgericht vorzunehmen.</p>
--	---

<p>§ 74. (1) Die Ablehnung ist, wenn sie sich auf ein Mitglied oder den Schriftführer eines Senates bezieht, beim Vorsitzenden des Senates binnen drei Tagen nach Zustellung der Vorladung zur mündlichen Verhandlung geltend zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Senates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Präsident der Finanzlandesdirektion. Der über die Ablehnung ergehende Bescheid ist dem Antragsteller spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu eröffnen.</p>	<p>§ 74. Die Ablehnung ist, wenn sie sich auf ein Mitglied oder den Schriftführer eines Senates bezieht, beim Vorsitzenden des Senates binnen drei Tagen nach Zustellung der Vorladung zur mündlichen Verhandlung geltend zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Spruchsenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz; werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Berufungssenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand des Finanzgerichtes. Der über die Ablehnung ergehende Bescheid ist dem Antragsteller spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu eröffnen.</p>
<p>(2) In allen übrigen Fällen ist die Ablehnung spätestens vor Beginn der Amtshandlung, durch die sich der Beschuldigte oder Nebenbeteiligte wegen Befangenheit des Organes beschwert erachtet, und zwar im Verfahren erster Instanz beim Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz beim Präsidenten der Finanzlandesdirektion geltend zu machen. Die Entscheidung obliegt im Verfahren erster Instanz dem Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion; dieser entscheidet auch, wenn der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz abgelehnt wird.</p>	<p>(2) In allen übrigen Fällen ist die Ablehnung spätestens vor Beginn der Amtshandlung, durch die sich der Beschuldigte oder Nebenbeteiligte wegen Befangenheit des Organes beschwert erachtet, und zwar im Verfahren erster Instanz beim Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz beim Vorstand des Finanzgerichtes geltend zu machen. Die Entscheidung obliegt im Verfahren erster Instanz dem Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz dem Vorstand des Finanzgerichtes; dieser entscheidet auch, wenn der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz abgelehnt wird.</p>
<p>(3)</p>	<p>(3)</p>

§ 99. (1)	§ 99. (1)
(2)	(2)
	(3) Die Finanzstrafbehörde ist ferner berechtigt, für Zwecke des Finanzstrafverfahrens von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer und weitere Identifizierungsinformationen eines bestimmten Anschlusses zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen.
§ 127. (1)	§ 127. (1)
(2)	(2)
(3)	(3)
(4)	(4)
(5)	(5)
(6)	(6)
(7)	(7)
(8)	(8)
	(9) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift gestattet sind.

<p>§ 152. (1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen das Verfahren betreffende Anordnungen ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für zulässig erklärt ist, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>(2)</p>	<p>§ 152. (1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen das Verfahren betreffende Anordnungen ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für zulässig erklärt ist, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein sowie bei einem Bescheid eines Spruchsenates oder eines Spruchsenatsvorsitzenden auch der Amtsbeauftragte.</p> <p>(2)</p>
<p>§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 60, 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbeisitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmengleichheit die dem Beschuldigten günstigere Meinung den Ausschlag gibt.</p>	<p>§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 60, 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 und 126 bis 130 und 132 bis 136 bis 136 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Laienbeisitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.</p>

<p>§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten nach § 124 Abs. 2 gilt auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat. Der Amtsbeauftragte kann aber auch, insbesondere in den Fällen des § 62 Abs. 2 lit. b, von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, bestellt werden.</p>	<p>§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten gemäß § 124 Abs. 2 gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ist noch kein Amtsbeauftragter bestellt worden, so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz anlässlich der Vorlage des Rechtsmittels an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz einen Amtsbeauftragten für das Rechtsmittelverfahren zu bestellen.</p>
--	--

<p>§ 162. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p> <p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtsorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;</p> <p>h)</p>	<p>§ 162. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p> <p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen die Unterschrift des Mitgliedes des Berufungssenates, das die Rechtsmittelentscheidung erlassen hat; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, that die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;</p> <p>h)</p>
--	---

§ 169. (1)	§ 169. (1)
(2) Auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung Betroffenen geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber zu laufen.	(2) Auch dem Amtsbeauftragten wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates oder eines Mitgliedes eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung Betroffenen geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber zu laufen.

<p>§ 170. (1)</p> <p>(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden; eine Strafentscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.</p>	<p>§ 170. (1)</p> <p>(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden; eine Strafentscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate und Entscheidungen der Senatsmitglieder dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.</p> <p>(3) Der Berufungssenat oder eines seiner Mitglieder kann den jeweils von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 BAO ändern oder aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Im Fall der Aufhebung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.</p>
---	--

<p>§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß</p>	<p>§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.</p>
<p>§ 265. (1) (1a)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>	<p>§ 265. (1) (1a)</p> <p>(1b) Die §§ 62, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 74, 152, 157, 159, 162, 169, 170 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft und sind auf alle an diesem Tag unerledigten Rechtsmittel anzuwenden. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Spruchsenate bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsdauer im Amt. Die als Mitglieder der Berufungssenate bestellten Richter und Laienbeisitzer gelten als für das Finanzgericht bestellt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsdauer im Amt.</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>§ 15. Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, geregelt.</p>	<p>§ 15. Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz ist im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, geregelt.</p>
<p>§ 17a. (1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p>	<p>§ 17a. (1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.</p>

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Art. II. (1) ... (2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden: ... 1. 13. der Zollämter, der Finanzämter und der Finanzlandesdirektionen;	Art. II. (1) ... (2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden: ... 1. 13. der Zollämter, der Finanzämter, der Finanzlandesdirektionen und des Finanzgerichtes;
Art. XII. (1) – (12) ...	Art. XII. (1) – (12) ... (13) Art. II Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.